Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug

Neben gebietsbezogenen Eingaben wurden im frühzeitigen Beteiligungsverfahren eine Vielzahl von Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht, die keinen konkreten Gebietsbezug aufweisen. Hierbei kommt es in mehreren Stellungnahmen zu inhaltlich gleichen Äußerungen. Viele der grundsätzlich geäußerten Bedenken berücksichtigen z.B. nicht, dass in den allgemeinen Festsetzungen der Schutzgebiete für die angesprochenen Tätigkeiten oder Vorhaben Unberührtheitsklauseln und Ausnahmeregelugen bestehen oder dass sich gegenüber dem in vielen Fällen schon bestehenden Landschaftsschutz die angesprochenen Regelungen nicht verschärfen. Andere Eingaben beziehen sich z.B. auf die Frage, ob die Einschränkungen über die Grenzen der Sozialbindung des Eigentums hinausgehen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wurden daher zwei Synopsen erstellt:

- eine Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug und
- eine Synopse der gebietsbezogenen Eingaben.

In der vorliegenden Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug werden die geäußerten Anregungen, Einwendungen und Hinweise zur besseren Übersicht nach folgenden Themen zusammengefasst:

1. Verfahren,
2. Anregungen und Bedenken grundsätzlicher Natur,
3. Wartung, Unterhaltung und Verkehrssicherung,
4. Nutzungen,
5. Forstwirtschaft,
6. Landwirtschaft,
7. Wasserwirtschaft,
8. Aufnahme neuer Änderungsthemen,
9. Sonstiges.

Auch der Umgang mit den Eingaben zum Umweltbericht findet sich in dieser Synopse wieder, wobei die entsprechenden Äußerungen jeweils im Zusammenhang mit dem angesprochenen Thema aufgeführt sind. Zu jedem angesprochenen Aspekt erfolgt in der 2. Spalte die Angabe, welche Träger öffentlicher Belange bzw. welcher Bürgerinnen und Bürger diesen angesprochen haben, wobei die Namen der Bürgerinnen und Bürger aus Datenschutzgründen codiert wurden (B + laufende Nummer). Im Einzelfall sind an dieser Stelle auch Einwendende aufgeführt, die aufgrund einer Gebietsverkleinerung zukünftig nicht mehr direkt betroffen sein werden. Der geäußerte allgemeine Belang wird unabhängig hiervon in der untenstehenden Synopse weiterhin aufgeführt.

In der Synopse der gebietsbezogenen Einwendungen (siehe Anlage 2 der Vorlage-Nr.61/292//2026 KULAN) wird bei Bedarf auf die entsprechenden Erläuterungen in der untenstehenden Tabelle verwiesen.

Verwendete Abkürzungen

Abs.	Absatz
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BSLE	Bereiche zum Schutz von Natur und Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung und Freizeitnutzung (Regionalplan)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSN	Bereiche zum Schutz der Natur (Regionalplan)
DGK	Deutsche Grundkarte
E+F	Nr. des Planquadrats auf der Karte (entspricht der Nr. der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des rechtskräftigen LP)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (Regionalplan)
i. V. m.	In Verbindung mit
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LANUK	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LP	Landschaftsplan
LNatSchG NRW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
RE	Raumeinheit
TÖB	Träger öffentlicher Belange
uNB	Untere Naturschutzbehörde

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
1. Verfahren				
1.1. **Fehlen der gebietsspezifischen Festsetzungen**	B18, B48 (Verkehrs-und Verschönerungsverein Velbert), T17 (Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert AöR), T19 (Forstbetriebsgemeinschaft Velbert-Wülfrath), T47 Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert	Kritisiert wird, dass die gebietsspezifischen Festsetzungen und damit Kriterien für die Schutzausweisung und die geplanten Maßnahmen, die Grundstückseigentümer einschränken können, beim frühzeitigen Beteiligungsverfahren noch nicht vorlagen.	Ziel des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ist nach § 15 und § 16 LNatSchG NRW, Bürger und Träger öffentlicher Belange zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die beabsichtigte Planung zu unterrichten. Inhalt sind die allgemeinen Ziele und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Den Bürgern ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Träger öffentlicher Belange haben Aufschluss über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen zu geben, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Plangebiet bedeutsam sein können. Laut Kommentar zum Landschaftsgesetz NRW (Stand März 2000 - die Vorschriften zum LP-Verfahren wurden unverändert in das LNatSchG NRW übernommen) soll die frühzeitige Beteiligung einsetzen, sobald die Planung ausreichend konkret und damit diskussionsfähig ist, jedenfalls bevor ein auslegungsfähiger Planbeschluss vorliegt. Sie darf jedenfalls nicht erst dann einsetzen, wenn die Planung so verfestigt ist, dass die Belange der Bürger und Träger öffentlicher Belange nicht mehr in einer dem Abwägungsgebot entsprechenden Weise berücksichtigt werden können. Dieser Forderung ist der Kreis Mettmann nachgekommen, indem er das frühzeitige Beteiligungsverfahren auf Basis von Gebietsabgrenzungen, Kurzbeschreibungen und den zu erwartenden allgemeinen Festsetzungen für die Schutzgebiete durchgeführt hat. In den Kurzbeschreibungen der jeweiligen Gebiete bzw. Schutzobjekte sind auch wesentliche Gründe für die Unterschutzstellung dargestellt. Bei der Ausarbeitung der gebietsspezifischen Festsetzungen wurden die Ergebnisse des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens berücksichtigt. Die gebietsspezifischen Festsetzungen werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 17	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Sie hat sich mit Vorlage des Offenlageentwurfs erledigt.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			BNatSchG zusammen mit dem auf Grundlage des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens überarbeiteten Planentwurf ausgelegt. Zu diesem Zeitpunkt besteht dann die Möglichkeit, hierzu Anregungen und Bedenken vorzubringen.	
1.2. **Keine Benachrichtigung von der geplanten Landschaftsplanänderung**	B11, B14, B18, B 26, B13, B41	Betroffene beklagen, dass sie nicht persönlich direkt von den geplanten Ausweisungen benachrichtigt wurden. Zudem wird kritisiert, dass sie von einer Kartierung auf ihren Flächen nicht persönlich benachrichtigt wurden (B18).	Natürlich wäre es wünschenswert, dass jeder Betroffene persönlich angeschrieben wird. Aufgrund der Vielzahl von Betroffenen bei einem mehrere Stadtgebiete umfassenden Änderungsverfahren ist dies leider nicht leistbar. Um sicherzustellen, dass möglichst viele Betroffene erreicht werden, führt der Kreis Mettmann über die nach Gesetz vorgesehene Bekanntmachung im Amtsblatt verschiedene Maßnahmen durch. So schaltet er verschiedene Pressemeldungen, führt Gespräche mit Multiplikatoren wie Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsverband, Forstamt und Forstbetriebsgemeinschaft und veröffentlicht Unterlagen und informiert über den Stand des Verfahrens im Internet. Für den nächsten Verfahrensschritt der Offenlage ist vorgesehen, dass alle Betroffenen, die sich im frühzeitigen Verfahren geäußert haben, persönlich angeschrieben und über den Zeitpunkt der Offenlage unterrichtet werden. Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden sowie des Landesamtes dürfen nach § 73 LNatSchG NRW zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke betreten. Die von der unteren Naturschutzhörde beauftragten Gutachter wurden dazu angehalten, die Eigentümer nach Möglichkeit über die Kartierung zu informieren.	Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Eine persönliche Benachrichtigung aller potenziell Betroffener ist weder erforderlich noch umsetzbar.
1.3. **Keine Rechtskraft des Landesnaturschutzgesetzes NRW (bereits überholt)**	B18, B48 (Verkehrs-und Verschönerungsverein Velbert), B39, T17 (Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert AöR), T19	Einige Betroffene haben den Eindruck, dass Naturschutzausweisungen im „vorauseilenden Gehorsam“ auf das zum Zeitpunkt des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens noch nicht rechtskräftige Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) erfolgt sind, welches nach ihrer Auffassung für die Bewirtschaftung von Wald, Grünland und Jagd massive Ein-	Die Einwendung hat sich mit Inkrafttreten des LNatSchG NRW im Jahr 2016 erledigt. Die Anpassung an das seit dem *25*.11.2016 geltende Landesnaturschutzgesetz NRW wurde aus dem 6. Änderungs-	Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Sie haben sich mit Inkrafttreten des LNatSchG NRW im Jahr 2016 erledigt.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
	(Forstbetriebsgemeinschaft Velbert-Wülfrath), T47 (Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert)	schränkungen und Kompetenzverschiebungen mit sich brächte. Sie (B48) schlagen eine erneute Offenlage nach Inkrafttreten des Gesetzes vor.	verfahren herausgelöst und in einem vereinfachten Änderungsverfahren durchgeführt, das am 15.05.2021 rechtkräftig wurde. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass es bei den - für das Verfahren einer Änderung des Landschaftsplanes wesentlichen - Regelungen keine inhaltlichen Unterschiede zwischen dem vorherigen Landschaftsgesetz NRW und dem am 25.11.2016 in Kraft getretenen Landesnaturschutzgesetz NRW gibt, sondern lediglich die Paragraphenbezüge geändert wurden. Die inhaltlichen Grundlagen für eine Schutzausweisung sind zudem nicht im Landesrecht, sondern im Bundesnaturschutzgesetz im den §§ 23 - 29 niedergelegt. Insofern hatte die Ablösung des Landschaftsgesetzes durch das Landesnaturschutzgesetz keinen Einfluss auf die vorliegende Planung der Erweiterung von Schutzgebieten.	
1.4. **Einsicht Fachgutachten**	B48 (Verkehrs- und Verschönerungsverein Velbert), B39, T17 (Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert AöR)	Einige Betroffene äußern Interesse daran, die der Unterschutzstellung zugrundeliegenden Fachgutachten einzusehen.	Die zugrundeliegenden Fachgutachten sind verwaltungsinterne Unterlagen, die detaillierte Informationen zum Vorkommen von schutzwürdigen Biotopen und Arten enthalten, die vor einer erfolgten Unterschutzstellung sensibel gehandhabt werden müssen. Es steht zu befürchten, dass die Weitergabe während des Verfahrens nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile i.S.d. § 2 Abs. 3 Ziffer 1 Umweltinformationsgesetz (UIG), haben kann, insbesondere auf die natürlichen Lebensräume, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile. Somit liegen Ablehnungsgründe zum Schutz öffentlicher Belange nach § 8 Abs. 1 Ziffer 4 UIG gegen eine Einsicht der Gutachten vor. Die Gründe für die Unterschutzstellung gehen aus den Unterlagen für das frühzeitige Beteiligungsverfahren sowie aus den gebietsspezifischen Festsetzungstexten in einer hinreichenden Detailierungstiefe hervor.	Der Wunsch wird zur Kenntnis genommen, ihm kann jedoch zum Schutz der Schutzgüter im Vorfeld einer Schutzgebietsausweisung nicht entsprochen werden.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Auf Wunsch erfolgte jedoch mit betroffenen Einwendern ein Gespräch über die Gründe für die Unterschutzstellung.	
2. Anregungen und Bedenken grundsätzlicher Natur				
2.1. **Erfordernis rechtliche Anpassungen**	Stadt Ratingen	Die Einarbeitung der aktuellen Rechtslage ist erforderlich und wird zur Kenntnis genommen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.2. **Gleichbehandlung**	B2/B7, B48 (Verkehrs-und Verschönerungsverein Velbert), B51	Von Schutzausweisungen Betroffene fühlen sich ungleich behandelt, da bei anderen Flächen der Schutzstatus herabgesetzt werden soll (B2), Eigentumsflächen des Kreises weniger betroffen seien (B 48) oder angrenzende öffentliche Flächen nicht betroffen seien (B 51).	Die Entscheidung über Festsetzung oder Rücknahme von Schutzausweisungen erfolgt zunächst aufgrund rein fachplanerischer Erwägungen anhand der tatsächlichen Verhältnisse auf der Fläche. Erst in einem zweiten Schritt werden insb. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Abwägung mit anderen Interessenlagen auch Eigentums- und Nutzungsverhältnisse betrachtet, um besondere Härten zu vermeiden und zu einer ausgewogenen Entscheidung zu gelangen.	Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.
2.3. **Erfordernis und Umfang der Schutzausweisung**	B 7, B11 ,B14, B18, B31, B33, B36, B39, B44, B48 (Verkehrs- und Verschönerungsverein Velbert), B51, T11 Biologische Station Haus Bürgel, T12 (BUND), T17 (Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische	Einige Betroffene sehen unabhängig von konkreten Gebietsbenennungen kein Erfordernis einer Schutzausweisung, da Flächen bereits im Biotopkataster geschützt seien (B11), im Landschaftsschutzgebiet liegen (B11), Quellen oder Feuchtbereiche bereits durch § 30 BNatSchG geschützt seien (B 36, B44, T17, T19), ein guter ökologischer Zustand schon durch die Eigentümerleistung ohne Schutzausweisung entstanden sei (T17, B 18, B31, B 36, B48, B51, T47), die Bewirtschaftung schon durch andere Gesetze ausreichend geregelt sei (B51), zahl-	Erfordernis und Art einer Schutzausweisung ergibt sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (insbesondere dem BNatSchG und dem LNatSchG), dem Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan und Landschaftsplan, den Festlegungen des Regionalplans sowie aus Fachgutachten. Auch weitere Daten des LANUK wie das Biotopkataster und das Kataster der gesetzlich geschützten Biotope liefern Daten zu besonders schutzwürdigen Bereichen. All diese Planungen und fachlichen Beiträge entfalten aber nicht in gleicher Weise eine flächenschützende Außenwirkung wie die Festsetzung eines Schutzgebietes im Landschaftsplan. Auch andere Fachgesetze können diesen Schutzumfang nicht sicherstellen, da sie andere Schwerpunkte haben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und wurden bei der Erstellung des Offenlageentwurfs in der Abwägung berücksichtigt. Aufgrund von naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Erwägungen werden Zahl und Flächengröße von

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
	Betriebe Velbert AöR), T19 (Forstbetriebsgemeinschaft Velbert-Wülfrath), T36 (NABU Wülfrath),,T47 ((Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert)	und flächenmäßig zu viele Schutzausweisungen erfolgen (T 12,T19, T47, B39), andere Flächen besser geeignet als die Eigentumsfläche seien (B11) oder ein Gefährdungspotenzial im Velberter Auen-Naturraum nicht erkennbar sei (T 17). Seitens der Stadt Velbert wird darauf verwiesen, dass bereits mehr als 50 % der Flächen in Velbert einen Schutzstatus haben und dass die Ergebnisse der Bundes-, Landeswaldinventur und der entsprechenden Forsteinrichtungswerke generell einen höheren Laubholz-, Mischwald und Totholzanteil, mehr Struktur- und Biodiversität sowie höheres Bestandsalter und Ungleichaltrigkeit etc. belegen als in der Vergangenheit. Zudem wird darauf verwiesen, dass freiwillige Arbeiten für den Naturschutz nicht ausreichend anerkannt würden (B 18). Die Biologische Station Haus Bürgel (T11), der BUND (T12) und der NABU (T36) begrüßen dagegen den Umfang der geplanten Schutzausweisungen im Entwurf für das frühzeitige Beteiligungsverfahren. Der BUND kritisiert jedoch, dass der aus seiner Sicht übermäßige Flächenverbrauch nicht erwähnt wird, der auch die Landwirtschaft belaste und Maßnahmen wie den Erhalt und die Anlage von Ackerrandstreifen erschwere.	Die Zahl und Fläche der neugeplanten Schutzgebietsausweisungen erscheinen zunächst hoch. Gerade das Stadtgebiet von Velbert ist derzeit schon von großflächigen Landschaftsschutzausweisungen geprägt. Allerdings wurden in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath) seit 1995 keine neuen Schutzgebiete ausgewiesen. Daher existieren hier derzeit deutlich weniger Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler als in den anderen kreisangehörigen Städten trotz des Vorhandenseins hochgradig schutzwürdiger Bereiche (siehe hierzu auch Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan und Landschaftsplan). Schutzziele und hiermit einhergehende Einschränkungen unterscheiden sich bei den verschiedenen Schutzkategorien, so dass im Einzelfall eine Änderung eines Landschaftsschutzgebietes in eine andere Schutzkategorie erforderlich sein kann. Eine solche Höherstufung von LSG-Flächen in NSG-Flächen ist im Planungsbereich der Regelfall. Neuausweisungen auf Flächen, die bislang keinen Schutzstatus hatten, sind dagegen der Ausnahmefall, z.B. bei dem geplanten NSG Eignerbach Niederungen, das sich nach dem Ende der Nutzung als Sedimentationsbecken für den Kalkabbau zu einem großflächigen wertvollen Naturraum entwickelt hat. Aufgrund der grundsätzlichen Bedenken zum Erfordernis der Zahl und Größe von Schutzausweisungen sowie der Neuaufstellung des Regionalplans wurden alle geplanten Änderungen des Landschaftsplanes nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren einer erneuten kritischen Prüfung unterzogen. Auf Grundlage von naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Überlegungen, örtlichen Überprüfungen und einer Abwägung mit entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen wurden Gebietsabgrenzungen überarbeitet, mit der Folge, dass einige Schutzgebietsvorschläge verkleinert wurden oder ganz entfallen sind.	Schutzgebieten entsprechend der Darstellungen des Offenlageentwurfes reduziert.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Hierdurch bleibt der Planentwurf hinter dem Entwurf des frühzeitigen Beteiligungsverfahren zurück, deckt aber die im Rahmen des zu erfüllenden gesetzlichen Auftrags erforderlichen Unterschutzstellungen, insbesondere im Rahmen der BSN-Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf, ab. Für eine Einschränkung des generellen Flächenverbrauches ist der Landschaftsplan nicht das geeignete Instrument, da diese Entscheidungen auf anderen Planungsebenen getroffen werden. Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben dient er jedoch dazu, besonders schutzwürdige Bereiche zu erhalten und zu entwickeln. Diesem Ziel dient der vorliegende Entwurf. Daher wurde im Umweltbericht zur 6. Änderung des Landschaftsplans ein Unterkapitel zum Flächenverbrauch eingefügt. Es trifft zu, dass ein guter ökologischer Zustand oftmals erst durch die Leistungen der Eigentümer und Bewirtschafter entstanden ist. Diese sind ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung unserer Kulturlandschaft, von naturnahen Wäldern und der Artenvielfalt. Sie haben es mit ermöglicht, dass im Kreis Mettmann Flächen mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und die Erholungsnutzung entstanden und erhalten geblieben sind. Hierbei handelt es sich oftmals um freiwillige Leistungen, die seitens der uNB ausdrücklich begrüßt werden. Eine Verpflichtung zur Fortsetzung von Maßnahmen und zum Erhalt von wertvollen Biotopstrukturen besteht i.d.R. nicht. Hier greift das Instrument des Landschaftsplanes, der für jedermann verbindliche Schutzausweisungen vornimmt und Schutzziele und die für die Erreichung erforderlichen Maßnahmen auf Grundlage fachplanerischer Untersuchungen definiert. Der Naturschutz dient hier dem Schutz des Status quo. Ohne diesen Rahmen sind jedoch z.B. bei einem Besitzerwechsel ggf., von wirtschaftlichen Interessen getragene Entwicklungen rechtlich möglich, die zu einer naturschutz-fachlich problematischen Bewirtschaftung führen können. Demgegenüber können bisherige Nutzungen und Bewirtschaftungen, die	

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			mit dem Schutzzweck im Einklang stehen, in der Regel fortgeführt werden. Die Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen im Sinne der Schutzziele durch Eigentümer erfolgt weiterhin auf freiwilliger Basis und kann oftmals noch finanziell honoriert werden. Bei Bedarf werden Maßnahmen auch in Abstimmung mit Eigentümern durch Auftragnehmer der uNB durchgeführt.	
2.4. **Erhöhter Verfahrensaufwand und Aktzeptanz**	T47 (Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert)	Es wird die Befürchtung geäußert, dass es durch die im Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes vorgesehenen erweiterten Beteiligungsverfahren zu zeitlichen Verzögerungen im Verfahren, zu einem erhöhten Bearbeitungsaufwand und dadurch zu erhöhten Kosten und Gebühren kommen wird. Vor diesen Hintergrund wird angeregt, den Landschaftsplan auf die naturschutzfachlich notwendigen Festsetzungen zu beschränken, damit die Akzeptanz für den Landschaftsplan nicht leidet.	Neugeplante Schutzausweisungen als NSG, LB oder ND liegen i.d.R. innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete, so dass bereits derzeit das Erfordernis besteht, für bestimmte Vorhaben eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans zu beantragen. Erfahrungen mit dem seit 2016 rechtskräftigen LNatSchG NRW haben zudem gezeigt, dass sich Befürchtungen bezüglich eines erhöhten Bearbeitungsaufwands nicht bewahrheitet haben. Von daher wird davon ausgegangen, dass es hier durch die Höherstufung des Schutzstatus zu keiner zusätzlichen Verfahrensverzögerung bei der Zulassung von Vorhaben kommt.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, es sind jedoch im Regelfall keine erheblichen Verfahrensverzögerungen durch die neugeplanten Schutzausweisungen zu erwarten.
2.5. **Schutzflächenguthaben für Bebauungspläne**	T47 (Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert)	Die Einwenderin regt an, ein Schutzflächenguthaben oder eine vergleichbare Regelung einzurichten, da sie befürchtet, dass bei einer Inanspruchnahme eines Schutzgebietes durch einen Bebauungsplan ein neues Schutzgebiet im Stadtgebiet geschaffen werden muss. Dies soll die untere Landschaftsbehörde bereits gefordert haben. Durch die Ausweitung der Schutzgebiete könnte es jedoch schwierig werden, entsprechende Ersatzflächen zu finden, die noch keinen Schutzstatus haben. Hierdurch könnte es zukünftig deutlich schwieriger und kostenintensiver werden, Ausgleichsflächen und -maßnahmen für bauleitplanerische Eingriffe umzusetzen.	Die Anregung der Stadt kann nicht aufgegriffen werden, da eine Schutzflächenkompensation rechtlich nicht vorgesehen ist. Einen Automatismus, dass für wegfallende Schutzgebietsfläche neue geschaffen werden muss, gibt es nicht. Insofern führt die Ausweitung von Schutzgebietsflächen auch nicht zu einer Behinderung der Bauleitplanung. Vom Flächenschutz des Landschaftsplan ist der Eingriffs-Ausgleich strikt zu unterscheiden. Eine Eingriffskompensation ist nur durch tatsächliche Aufwertung des Biotopwertes einer Fläche möglich. Eine solche Aufwertung kann auch in einem Schutzgebiet erfolgen, bietet sich dort oftmals sogar an. Ein sinnvolles Instrument vorgezogener Ausgleichsplanung ist das Ökokonto, durch das die Suche nach geeigneten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Einrichtung eines Schutzflächenguthabens ist weder erforderlich noch zielführend. Der erforderliche Eingriffs-Ausgleich bei einer Bauleitplanung wird durch Schutzgebietsausweisungen nicht behindert.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Kompensationsflächen für die Bauleitplanung deutlich vereinfacht werden kann. Dieses Instrument wird auch von der Einwenderin bereits genutzt.	
2.6. Neuausweisung von Quellen als Naturdenkmal (ND)	T17(Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert AöR), T19 (Forstbetriebsgemeinschaft Velbert-Wülfrath), T47 (Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert), B42, B48 (Verkehrs-und Verschönerungsverein Velbert)	Die Ausweisung von 164 Quellen als ND wird als Überregulierung des Landschaftsplans angesehen, da nach § 30 BNatSchG alle natürlichen und naturnahen Quellbereiche grundsätzlich gesetzlich geschützt seien. Es wird vorgehalten, dass es sich um eine pauschale Ausweisung handele, bei der nicht dargelegt wird, welcher gesetzliche Schutzgrund eines NDs hierfür gilt. Das Schutzziel werde bereits durch den § 30 BNatSchG erreicht, die Eigentümer seien bereits nach Kartierung individuell unterrichtet worden. § 42 LNatSchG fordere nur eine nachrichtliche Übernahme in den Landschaftsplan, nicht aber eine Ausweisung als ND.	Auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingung von § 28 BNatSchG, wonach Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar sind, deren besonderer Schutz erforderlich ist 1.aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. wurden alle als Naturdenkmal vorgeschlagenen Quellen erneut kritisch überprüft und die Zahl von 153 auf 63 Quellen reduziert. Hierdurch wird für diese besonders schutzwürdigen Quellen ein Objektschutz sichergestellt, der über den Schutz als § 30-Biotop hinausgeht. Die Schutzgründe für die jeweilige einzelne Quelle gehen aus den Festsetzungstext für das jeweilige Naturdenkmal hervor.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Es ist eine Reduzierung der Zahl und Flächengröße von Naturdenkmälern entsprechend dem Offenlageentwurf erfolgt.
2.7. Vertragsnaturschutz	B11, B26, B48 (Verkehrs-und Verschönerungsverein Velbert),T17 (Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert AöR), T19 (Forstbetriebsgemeinschaft Velbert-Wülfrath) T47 (Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert),	Betroffene äußern, dass die Naturschutzleistungen auch über Vertragsnaturschutz ohne Festsetzungen von Schutzgebieten (B11, B26 T17, T47) oder nur mit Landschaftsschutz (T19) regelbar seien. Sie fordern einen wirtschaftlichen Ausgleich für die Naturschutzleistungen des Eigentümers, der für Betroffene vorhersehbar ist. Anstelle von Bewirtschaftungsauflagen im Landschaftsplan soll eine durch die Landschaftsbehörde hinreichend ko-finanzierte Landschaftspflege (T17) und für die unvermeidbaren NSG-Ausweisungen ein Ausgleich, beispielsweise durch Anrechnen von Ökopunkten (T19), erfolgen.	Die beiden Instrumente Schutzgebiet und Vertragsnaturschutz ergänzen sich. Der Schutz vor Beeinträchtigungen erfolgt i.d.R. über die Festsetzungen zu einem Schutzgebiet. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen erfolgen vielfach über freiwillig abzuschließende Verträge. Der Vertragsnaturschutz kann in besonderen Konstellationen eine Schutzausweisung als NSG oder ND ersetzen. Eine Schutzgebietsausweisung ist jedoch dann unabdingbar, – wenn nur hierdurch die vorhandenen schutzwürdigen Strukturen in den nach naturschutzfachlichen Kriterien abgegrenzten Gebieten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen langfristig geschützt werden können, – wenn ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch Dritte	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und in dem rechtlich möglichen Rahmen berücksichtigt. Ersatz von Schutzausweisungen durch Verträge in dem im Offenlageentwurf dargestellten Umfang.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			unabdingbar ist. Dies ist insbesondere dort erforderlich, wo Flächen in der Ballungsrandzone einem verstärkten Druck durch Erholung, Siedlung etc. ausgesetzt sind. Verträge hingegen regeln nur die Rechte und Pflichten der Vertragspartner untereinander, nicht aber diejenigen Dritter. Im Hinblick auf die Thematik wurde von der unteren Naturschutzbehörde nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren geprüft, inwiefern Schutzausweisungen durch Verträge ersetzt werden können. Hierdurch kam es an mehreren Stellen zu einer Reduzierung der Gebietskulisse. Bei knappen verfügbaren Haushaltsmitteln werden Gelder für Vertragsnaturschutz derzeit absehbar vorrangig in NSGs und gesetzlich geschützte Biotope gelenkt. Möglich ist auch in den Schutzgebieten die Anerkennung von Maßnahmen im Rahmen eines anerkannten Ökokontos oder als Kompensationsmaßnahme nach der Eingriffsregelung.	
2.8. Grundsätzliche, nicht näher begründete Ablehnung von Änderungen	T17 (Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert AöR), T47 (Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert),	In einer umfangreichen Tabelle der Stadt Velbert /TBV waren Schutzgebietsausweisungen bzw. Änderungen aufgelistet, die Flächen betreffen, die im Eigentum der Stadt Velbert bzw. den TBV stehen und zu denen Bedenken erhoben werden. Bezüglich dieser Festsetzungen und der hier bestehenden Bedenken wurde darum gebeten, Rücksprache mit den Technischen Betrieben Velbert zu nehmen, falls die Bedenken der übrigen Stellungnahme nicht entnehmbar sind. Die Fischereigenossenschaft erbittet die Streichung der auf ihrem Gebiet vorgenommenen Neufestsetzungen ohne Nennung von konkreten gebietsbezogenen Gründen.	Den Einwänden wird tw. gefolgt. Es ist eine Reduzierung der Zahl und Flächengröße von Neufestsetzungen im 6. Änderungsverfahren entsprechend dem Offenlageentwurf erfolgt. Die Auflistung von Schutzgebietsausweisungen bzw. Änderungen von Flächen in der Stellungnahme der Stadt Velbert scheint nahezu alle Änderungsflächen des 6. Änderungsverfahrens zu umfassen, die im Eigentum der Stadt Velbert bzw. den TBV stehen. Es handelt sich um Änderungen der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützten Landschaftsbestandteile, Brachen und Aufforstungsflächen. Bei etwa der Hälfte der Flächen wurde eine nähere Begründung geliefert, viele sind jedoch ohne nähere Begründung aufgeführt.	Den Einwänden wird tw. gefolgt. Reduzierung der Zahl und Flächengröße von Neufestsetzungen im 6. Änderungsverfahren entsprechend dem Offenlageentwurf

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Die konkret begründeten Bedenken wurden im Hinblick auf den genannten Einwand geprüft und ggf. Flächen verkleinert oder aus dem Entwurf entfernt. Die entsprechende Stellungnahme findet sich in der Synopse der gebietsspezifischen Eingaben. Aufgrund der grundsätzlichen Bedenken - zum Erfordernis zur Zahl und Größe von Schutzausweisungen generell, - zum Erfordernis zur Ausweisung von Quellen als Naturdenkmal, - zum gesetzlich geforderte Objektbezug geschützter Landschaftsbestandteile, - zur LSG-Ausweisung im Rahmen der sog. Doppeldeckung bei einer Überlappung von Flächen eines B-Plans und des Landschaftsplans wurden alle geplanten Änderungen des Landschaftsplanes zusätzlich einer erneuten kritischen Prüfung unterzogen. Auf Grundlage von naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Überlegungen wurden auch hier Gebietsabgrenzungen bei Bedarf überarbeitet, mit der Folge, dass einige Schutzvorschläge verkleinert wurden oder ganz entfallen sind. Diese Prüfung umfasste auch alle in der Tabelle angeführten Änderungspunkte, zu denen keine konkreten Bedenken geäußert wurden, sowie die Festsetzungen im Einzugsbereich der Fischereigenossenschaft Deilbach. Im Nachgang zu verschiedenen Abstimmungsgesprächen erklärte die Verwaltung der Stadt Velbert, dass sie vorbehaltlich der formellen Beteiligung im Rahmen der Offenlage sowie der politischen Beratung und Beschlussfassung keine weiteren Änderungsbedarfe im Planungsentwurf mehr sieht.	
2.9. **Einhaltung gesetzlicher und planungsrechtlicher Anforderungen**				

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
2.9.1. Flächige geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	B11, T17 (Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert AöR), T47 (Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert) B48 (Verkehrs-und Verschönerungsverein Velbert),	Geäußert wird, dass die Flächengröße der geplanten geschützten Landschaftsbestandteile zu groß ist und so nicht mehr der gesetzlichen Intention entspricht. Auch wird angezweifelt, dass der gesetzlich geforderte Objektbezug in allen Fällen gegeben ist.	Den Einwänden wird tw. gefolgt. Es ist eine Reduzierung der Zahl und Flächengröße von geschützten Landschaftsbestandteilen und/oder Aufteilung in mehrere Einzelobjekte entsprechend dem Offenlageentwurf erfolgt. Bei geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich nach § 29 BNatSchG um eine Kategorie des Objektschutzes, der durch Elemente des Flächenschutzes angereichert ist. Es gibt keine Begrenzung in der Größe, sofern die gesetzlichen Kriterien eingehalten sind. Laut Urteil des VGH Bayern vom 28.07.2016 (14 N 15.1870) ist dies der Fall, wenn sich der LB nach optischen Gesichtspunkten hinsichtlich seiner Naturausstattung zur angrenzenden Landschaft abhebt. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich im konkreten Einzelfall anhand der jeweiligen Örtlichkeit. Ist der geschützte Landschaftsbestandteil nicht bereits als räumlich eindeutig abgrenzbares Einzelobjekt erkennbar, sondern von gleichartigen Strukturen umgeben, kommen hiernach als mögliche Abgrenzungskriterien Besonderheiten in der Topografie, unterschiedliche Farbstrukturen und Zusammensetzungen der jeweiligen Flora, gut erkennbare unterschiedliche Wuchshöhen oder sonstige optisch eindeutige, sich aus der Naturausstattung ergebende Unterscheidungsmerkmale in Betracht. Die optische Abgrenzbarkeit eines eingebetteten (geschützten) Landschaftsbestandteils kann sich dabei durchaus daraus ergeben, dass er (weitgehend) nur aus einer Pflanzengattung besteht, wenn diese - vor allem in den Randbereichen – optisch deutlich prägend erscheint. Wege sind zur Abgrenzung dann geeignet, wenn sie eine gewisse Breite oder besondere Charakteristik aufweisen und sich innerhalb des Schutzobjekts keine weiteren annähernd vergleichbaren Wege befinden. Aufgrund dieses Urteils wurden alle LBs nochmals kritisch im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen überprüft.	Den Einwänden wird tw. gefolgt. Reduzierung der Zahl und Flächengröße von geschützten Landschaftsbestandteilen entsprechend dem Offenlageentwurf

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Hierdurch ergab sich für die Raumeinheit C eine Flächenreduktion von ca. 67 ha und eine Rücknahme von 9 geplanten LB, wobei 2 als ND ausgewiesen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden einzelne LBs in mehrere Teilflächen bzw. unterschiedliche LBs aufgeteilt.	
2.9.2. Gesetzliche Anforderungen an Doppeldeckung Landschafts- und Bebauungsplan	T 47 (Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert)	Bei den geäußerten Bedenken handelt es sich um Zweifel an der gesetzeskonformen Anwendung des Instrumentes der Doppeldeckung zwischen Landschaftsplan und Bebauungsplan (§16 Abs. 1 LG NW / § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW), die schon im 5. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes geäußert wurden. Die Einwendung bezieht sich insbesondere auf Flächen, die im Rahmen des 5. Änderung Landschaftsplan neu in den Landschaftsplan aufgenommen wurden und nun in angrenzende Landschaftsschutzgebiete integriert oder als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass es für eine Doppeldeckung gesetzlich erforderlich sei, dass über die bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege erforderlich sind und es wird gefordert, diese Maßnahmen für die jeweiligen Einzelflächen zu benennen. Eine unzureichend begründete Überplanung des von einem Bebauungsplan erfassten Bereichs stellt aus Sicht der Stadt einen unzulässigen Eingriff in die Planungshoheit der Stadt und damit letztlich auch in die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung dar.	Zur Suche einer einvernehmlichen Lösung wurden mehrere Abstimmungsgespräche geführt. Im Ergebnis wird die bereits im 5. Änderungsverfahren erfolgte rechtskräftige Abgrenzung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans im Bereich der Doppeldeckung mit Bebauungsplänen beibehalten. Die Rechtmäßigkeit der geplanten ergänzenden Schutzgebietsausweisungen im Geltungsbereich betroffener Bebauungspläne wurde noch einmal überprüft und die geforderte Begründung für weitergehende, also über die Festsetzungen des B-Plans hinausgehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege der Verwaltung der Stadt Velbert vorgelegt. Die Abgrenzung der Erweiterungsflächen von LSG und LB im Geltungsbereich von B-Plänen wird an verschiedenen Stellen im Rahmen der Kompromissfindung verkleinert. Weiterhin wird ein Vorschlag zur Reduzierung des Geltungsbereichs einer geplanten LSG-Erweiterung im Bereich des B-Plans 449 aufgegriffen. Die Verwaltung der Stadt Velbert hat daraufhin signalisiert, dass sie vorbehaltlich der formellen Beteiligung im Rahmen der Offenlage sowie der politischen Beratung und Beschlussfassung keine weiteren Änderungsbedarfe sieht.	Dem Einwand wird tw. gefolgt. Reduzierung der Neuausweisung von Schutzausweisungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen entsprechend der Darstellung im Offenlageentwurf Beibehaltung der Flächen mit Doppeldeckung zwischen Landschaftsplan und Bebauungsplan entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 28.03.2011 B mit Ausnahme einer Teilfläche im Bereich des Bebauungsplans 449

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
noch 2.9.2	noch T47 (Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert)	Des Weiteren wird angeregt, auch alle im 5. und 6. Änderungsverfahren vom Einwender nicht genannten Flächen mit Doppeldeckung grundsätzlich zu überprüfen.	Eine grundlegende Überprüfung aller Flächen mit Doppeldeckung im Landschaftsplan bzw. in Bebauungsplänen in Velbert ist weder vorgesehen noch erforderlich. Die vorhandenen Geltungsbereichsgrenzen, die nicht Gegenstand des 5. und 6. Änderungsverfahrens waren, sind im Zeitraum bis 1995 festgesetzt worden. Sie sind nach der Gesetzesfassung des Landschaftsgesetzes NRW zum Zeitpunkt der Geltungsbereichsabgrenzung zu beurteilen, die seinerzeit auf einen Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich abstellte. Dies wird auch bestätigt durch das Urteil des VG Köln vom 19.04.2008 (14 K 6873/05), wonach für die Beurteilung der Doppeldeckung die im Zeitpunkt der Beschlussfassung des zuständigen Normgebers geltende Sach- und Rechtslage maßgeblich ist. Auch gemäß § 80 Abs. 2 LNatSchG NRW bleiben Festsetzungen des Landschaftsplanes, die auf Grundlage der bisherigen Festsetzungen dieses Gesetzes erfolgt sind, in Kraft. Im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens ist gleichwohl eine Überprüfung der Plausibilität der Abgrenzungen des Landschaftsplanes erfolgt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Keine grundlegende Überprüfung aller Flächen mit Doppeldeckung Landschaftsplan und Bebauungsplan,
2.9.3. Neuausweisung von Waldflächen als LSG	T47 (Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert)	In der Stellungnahme der Stadt Velbert vom 26.09.2019 wird eine Neuausweisung von Waldflächen als LSG unabhängig von einer Doppeldeckung i.d.R. mit der Begründung abgelehnt, dass Waldflächen durch das Landesforstgesetz ausreichend geschützt seien – unabhängig davon, ob diese durch einen B-Plan festgesetzt seien oder nicht. In Einzelfällen könne nach Aussagen der Stadt Velbert ein Einbeziehen in ein angrenzendes LSG sinnvoll sein, wenn durch das Einbeziehen auch weitergehende Ziele als der Schutz des Waldes verfolgt werden. Ausnahmen können nach Auffassung der Stadt Velbert auch dort gemacht werden, wo die Waldbereiche in älteren Bebauungsplänen bereits als LSG festgesetzt worden seien.	Eine Neuausweisung von Waldflächen als LSG ist sinnvoll und erforderlich, da das Schutzregime eines LSGs einen anderen Schwerpunkt als das Landesforstgesetz hat und daher auch andere Regelungen treffen kann, die den Schutz des Gebietes vor diversen Beeinträchtigungen ermöglichen. Diese schlagen sich in den allgemeinen und gebietsspezifischen Ver- und Geboten nieder. Da die ordnungsgemäße Forstwirtschaft dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets i.d.R. nicht entgegensteht, ist sie über Unberührheitsklauseln weitgehend von Verboten ausgenommen. Verboten ist lediglich derzeit die Umwandlung von Wald und zukünftig das Fällen von Horst- und Höhlenbäumen. Für den forstlichen Wegebau gibt es eine Ausnahmeregelung. Weiterhin ist es bei Erstaufforstungen auf Dauergrünland und Brachen sowie im LSG erforderlich, dass die uNB anstelle der ansonsten erforderlichen Benehmensherstellung ihr Einvernehmen erklärt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, führen aber zu keiner anderen Wertung der Frage, ob Waldflächen bei Vorliegen einer Schutzwürdigkeit grundsätzlich unter Landschaftsschutz gestellt werden können.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Dies kann zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand im Rahmen des forstlichen Genehmigungsverfahren erfolgen (siehe auch Ziffer 5.3).	
2.9.4. Gleichwertige Betrachtung der verschiedenen Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion)	T 48 (Stadt Wülfrath)	Wülfrath als waldarme Gemeinde (17,2 % Waldfläche) regt an, die verschiedenen Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) gleichwertig zu betrachten. Die Festsetzungen als Naturschutzgebiet scheinen den Fokus auf die Funktion Naturschutz zu legen.	Der Änderungsentwurf des LP hat die Regionalplanung zu beachten, die in einigen Wülfrather Waldgebieten Bereiche zum Schutz der Natur vorsieht und somit hier schon regionalplanerisch eine unterschiedliche Gewichtung der Waldfunktionen vorgibt. Der zugrundeliegende Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nennt Schutzziel für einzelne Waldgebiete, u.a. werden genannt – „Erhalt großer, zusammenhängender Waldflächen aus überwiegend bodenständiger Bestockung mit Kleingewässern und Bächen“ – „Sicherung eines Siepengebietes mit naturnah erhaltenem Bachlauf, Erlen-Eschen-Auwald, alten bachbegleitenden Laubgehölzen sowie – Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahem Laubwald aus bodenständigen Gehölzarten an den Talhängen.“ Diese Schutzziele sind über die Festsetzung von Naturschutzgebieten erreichbar. Durch Ausweisung von Naturschutzgebieten werden die anderen Waldfunktionen aber nicht außer Acht gelassen. Denn eine Festsetzung als Naturschutzgebiet unterstützt zugleich den Erhalt und die Schutzfunktionen des Waldes. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft möglich, die in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete konkretisiert wird. Weiterhin kann das vorhandene Wegenetz auch im Naturschutzgebiet uneingeschränkt zur (stillen) Erholung genutzt werden.	Die Ausführungen der Stadt Wülfrath werden zur Kenntnis genommen. Die spezifische Zielrichtung der Unterschutzstellung des Waldes lässt in Bezug auf die diversen Waldfunktionen keinen Konflikt erkennen.
2.9.5. Landesplanung und Raumordnung	T5 Dezernat 32 der Bezirksregierung (Regionalplanung)	Gegen die 6. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann - im Rahmen der	Bei der Ausarbeitung des Offenlageentwurfes wurden die geplanten Festsetzungen mit den aktuellen Fassungen von LEP und Regionalplan sowie den in Aufstellung befindli-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Anregungen aufgegriffen.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a LG NRW- bestehen keine landesplanerischen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziele der Raumordnung zu beachten (vgl. § 3 ROG i.V.m. § 10 Abs. 1 .BNatSchG) und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (vgl. §§ 3 und 4 ROG i.V.m. § 10 Abs. 1 BNatSchG) sind. Zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung im Sinne des Raumordnungsgesetzes (ROG) zählen auch in Aufstellung befindliche Ziele. Die für den Planungsraum geltenden raumordnerischen Vorgaben (textlich und zeichnerisch) sind im Landschaftsplan zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Ziel 7.2.-1 und 7.2-2 im Landesentwicklungsplan (LEP) und Ziel 1 in Kap. 4.2.1 des Regionalplanes sowie die im Regionalplan enthaltenen zeichnerischen Vorgaben (insbesondere BSN und BSLE) als rechtsgültige Ziele. Zukünftige Änderungen des LEPs und des Regionalplans sind zu beachten. Hierdurch ändern sich jeweils die maßgeblichen Vorgaben und Bindungswirkungen. Änderungen der Sachlage könnten sich künftig auch aus etwaigen anderen planbezogenen Beschlüssen des Regionalrates bzw. auf Landesebene ergeben (z.B. geänderte Ziele in Aufstellung). Es wird angeregt, den GEP 99 (Anmerkung: war 2016 noch gültig) unter dem Punkt "2. Grundlagen des Entwurfs des Landschaftsplans" auf S.5 der textlichen Erläuterungen in	chen Zielen der Landesplanung abgeglichen und bei Bedarf angepasst. Insbesondere wurde auch die 1. Änderung des Regionalplan vom 25.06.2020 sowie die bis zur Offenlage des Planentwurfes erfolgten weiteren Änderungen des Regionalplans berücksichtigt. Neu geplante Naturschutzgebiete befinden sich im Offenlageentwurf innerhalb der BSN-Darstellungen des Regionalplans. Auf das geplante Naturschutzgebiet C 2.2-13 „Hesperbachtal“, das sich lediglich in einem BSLE befindet, soll im Offenlageentwurf zugunsten einer Ausweisung schutzwürdiger Kernbereiche als LB verzichtet werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation sind nicht in allen BSN-Bereichen Naturschutzausweisungen vorgesehen. Im Entwurf für das frühzeitige Beteiligungsverfahren war in einigen Bereichen mit Doppeldeckung zwischen Landschaftsplan und Bebauungsplan gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG eine Einbeziehung von LSG-würdigen Flächen in angrenzende LSGs vorgesehen. Aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans war eine Abgrenzung der LSG-Ausweisungen zu den an den Siedlungsrändern ausgewiesenen ASB-Darstellungen erforderlich. Hierzu gab es Abstimmungsgespräche mit der Regionalplanungsbehörde, bei denen einvernehmlich eine sinnvolle Abgrenzung der LSG-Ausweisung vorgenommen worden ist. Diese Abgrenzung ist in den Gesprächen mit der Stadt Velbert von der Verwaltung der Stadt nachvollzogen worden. In der aktualisierten Begründung und im Umweltbericht des Landschaftsplanes wird jeweils im Kapitel 1.4 erläutert, dass die zeichnerischen Darstellungen und textlichen Vorgaben der raumordnerischen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung eine der Grundlagen des Landschaftsplanes sind und von diesem beachtet bzw. berücksichtigt und konkretisiert werden.	

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		der Begründung neben den dort erwähnten Regionalplanentwurf in die Aufzählung aufzunehmen.	Da der Gebietsentwicklungsplan (GEP) bis 2018 Grundlage für Schutzausweisungen war, wird der Hinweis aufgegriffen, ihn neben dem Regionalplan im Kapitel 1.4 im Umweltbericht und in der Begründung des Landschaftsplanes als Planungsgrundlage des Landschaftsplans mit aufzuführen.	
2.9.6. Luftrecht	T 4 Bezirksregierung Düsseldorf	Grundsätzlich bestehen gegen die Planung keine luftrechtlichen Bedenken. In dem Planungsraum des Landschaftsplanes befinden sich folgende Flugbetriebsgelände mit entsprechenden luftrechtlichen Genehmigungen / Erlaubnissen: Modelfluggelände (MfG) Velbert Windrath, MFG Heiligenhaus, MFG Ratingen Meiersberg, MFG Windrath, Segelfluggelände Ratingen-Meiersberg. Durch die Regelungen der 6. Änderung des Landschaftsplanes dürfen der Bestand der Betriebsflächen für die o.g. Flugbetriebsgelände und die Durchführung des Flugbetriebes auf diesen Flächen bzw. der zugehörige Flugbetrieb um diese Flugbetriebsflächen (Flugbetriebssektoren für den Modellflugbetrieb, An – und Abflüge sowie Platzrunden für den Segelflugbetrieb) nicht beeinträchtigt werden. Das Gelände der o. g. Flugbetriebssektoren muss vom Steuerer eines Flugmodells eingesehen werden können, so dass aus luftrechtlicher Sicht dort möglichst keine Neuanpflanzungen durchgeführt werden sollten. Über diesbezüglich vorgesehene landschaftsplanerische Maß-nahmen in den genannten Flugbetriebsbereichen erbitte ich Ihre Information	Es sind im Rahmen der 6. Änderung des Landschaftsplanes keine Neuanpflanzungen oder andere Maßnahmen geplant, die den Flugbetrieb einschränken könnten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
2.9.7. Denkmalschutz	T7 Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 35.4 (Denkmalschutzangelegenheiten)	Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Dezernates 35.4 Bedenken, da sich im Planungsgebiet ihres Wissens das landeseigene Bodendenkmal Kalkofen, Brückenpfeiler und Rampe in Erkrath (Gemeinde Erkrath, Gemarkung Hochdahl, Flur 2, Flurstück 7 und 128) befindet, das im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes steht. Alle durch die Maßnahme notwendigen Änderungen an den denkmalgeschützten Objekten bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW). Sollten sich bei der Planung denkmalrechtliche Belange ergeben, so ist der Antrag gemäß § 9 DSchG NRW für die Erlaubnis bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4 zu stellen.	Die 6. Änderung des Landschaftsplanes hat keine Auswirkungen auf das landeseigene Bodendenkmal Kalkofen, Brückenpfeiler und Rampe in Erkrath (Gemeinde Erkrath, Gemarkung Hochdahl, Flur 2, Flurstück 7 und 128). Auch die Berührung anderer denkmalrechtlicher Belange durch die Planung ist nicht ersichtlich.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Belange sind nicht von der Änderungsplanung berührt.
2.10. **Eingriff in das Eigentum**				
2.10.1. Enteignung / enteignungsgleicher Eingriff	B4, B11, B 16, B17, B14, B18, B27, B31, B33, B 39, B41, B43, B51	Einige Betroffene sehen in den geplanten Schutzausweisungen einen enteignungsgleichen Eingriff, der sie in ihren verfassungsgemäß garantierten Rechten nach Artikel 14 Grundgesetz in unzulässiger Weise einschränkt und den sie nicht entschädigungslos hinnehmen wollen (B4). Sie fühlen sich zudem bevormundet (B18) bzw. sehen die Ausweisung als Eingriff in ihre Eigentumsrechte an (B31).	Durch die Ausweisung eines Schutzgebietes wird der Grundstückseigentümer nicht enteignet, da die beabsichtigte Unterschutzstellung nicht in eigentumsrechtlich geschützte Rechtspositionen eingreift. Gemäß dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.5.1995 spiegeln Ge- und Verbotsregelungen, die sich darin erschöpfen, die vorhandene Nutzung festzuschreiben, lediglich die Situationsgebundenheit des Grundeigentums wider. Sie sind grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmende Inhaltsbestimmungen des Eigentums, die die Sozialbindung konkretisieren. Nach gängiger Rechtsprechung lässt sich aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie kein Anspruch auf Einräumung derjenigen Nutzungsmöglichkeit ableiten, die dem Eigentümer den größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteil versprechen (vergl. BVerG, Beschluss vom 09.10.1991 – 1 BvR 227/91 – BVerfGE 84, 382 <385> . Vor der Offenlage wurde zur Wahrung der	Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die geplante Änderung des LP erfolgt kein unzulässiger Eingriff in eigentumsrechtlich geschützte Rechtspositionen. Aufgrund von Abwägungen mit entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen wurden Zahl und Flächengröße

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Verhältnismäßigkeit eine erneute kritische Überprüfung der geplanten Schutzausweisungen unter Abwägung zwischen Eigentümerinteressen und Naturschutzbelangen durchgeführt. Hieraus resultieren verschiedene Gebietsverkleinerungen sowie auch der Verzicht auf einzelne Schutzvorschläge.	von Schutzgebieten entsprechend der Darstellungen des Offenlageentwurfes reduziert.
2.10.2. Wertminderung/ Beleihungswert	T17 (Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert AöR),,T19 (Forstbetriebsgemeinschaft Velbert-Wülfrath), B1, B4, B11, B14, B16, B17, B18, B26, B29,B30, B41, B43, B51	Mehrere Betroffene wenden ein, dass es durch die Schutzausweisungen zu einer Wertminderung ihrer Grundstücke kommt und/oder dass der Beleihungswert sinkt oder sie schwieriger zu verkaufen seien (B29).	Nach Auskunft der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Kreises Mettmann kommt es zu keiner tatsächlichen Herabsetzung des Verkehrswertes des Grundstückes aufgrund einer NSG- oder LB-Ausweisung. Im Hinblick auf die gleichwohl möglichen Auswirkungen einer Schutzausweisung auf Beleihungswerte wurde die NSG- und LB-Ausweisung auf die Bachauen und Talhänge der Bachtäler unter Aussparung der Hofflächen und angrenzender Ackerflächen beschränkt und so den wirtschaftlichen Belangen Rechnung getragen. Zudem wurden im Anschluss an das frühzeitige Beteiligungsverfahren die geplanten Schutzausweisungen erneut einer kritischen Betrachtung mit dem Ziel unterzogen, zur besseren Berücksichtigung von Eigentümerinteressen eine weitere Reduzierung der Gebietskulisse zu erreichen. Die Bewirtschaftung der Waldflächen nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft ist in NSG weiterhin möglich, in den meisten betroffenen Flächen wird bereits nach diesen Grundsätzen Forstwirtschaft betrieben, so dass keine Änderung der Nutzung erfolgen muss.	Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Abwägungen mit entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen wurden Zahl und Flächengröße von Schutzgebieten entsprechend der Darstellungen des Offenlageentwurfes reduziert.
2.10.3. Vorkaufsrecht	T17 (Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert AöR), T19	Kritisch gesehen wird das Vorkaufsrecht der Naturschutzverbände und der UNB. Befürchtet wird hierdurch eine Entwertung des Besitzes.	Das Vorkaufsrecht wird nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW von der höheren Naturschutzbehörde (bei der Bezirksregierung Düsseldorf) ausgeübt. Dieses Vorkaufsrecht kann auch zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung, von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von	Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Die geäußerte Befürchtung einer Besitzentwer-

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
	(Forstbetriebsgemeinschaft Velbert-Wülfrath), B18, B39		landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts ausgeübt werden. Inhaltlich bedeutet dies, dass das Land anstelle des potenziellen Käufers zu den dort ausgehandelten Bedingungen in den Vertrag einsteigen kann. Dieses nur in seltenen Fällen ausgeübte Recht führt insofern zu keinem unmittelbaren wirtschaftlichen Nachteil für den Eigentümer.	tung durch ein Vorkaufsrecht ist nach den nebenstehenden Erläuterungen unbegründet.
2.10.4. Pacht / Jagdpacht	B4, B6, B7, B14, B17, B 18, B29, B30, B39, B40, B43, B51	Einige Betroffene befürchten wirtschaftliche Nachteile durch eine Verringerung von Pachtzinsen für ihre Grundstücke oder durch eine Verringerung der Jagdpacht, da bislang vom Pächter ausgeübte Nutzungen eingeschränkt werden könnten. Möglicherweise würde eine Verpachtung schwieriger (B40). Angesprochen werden auch mögliche Auswirkungen des Grünlanderlass (B39).	Die landwirtschaftliche Nutzung kann i.d.R. auch in NSGs und LBs in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weitergeführt werden (siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 6). Weitergehende Einschränkungen erfolgen in der Regel nur auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Auch die Jagd fällt nach den allgemeinen Festsetzungen für alle NSGs und LBs unter eine Unberührtheitsklausel. Hiernach gibt es lediglich bestimmte Abstimmungserfordernisse, z.B. bei baulichen Anlagen oder der Errichtung von Wildfütterungen, jedoch keine Einschränkungen der Jagdausübung (s. hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 4.4. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Ausweisung von Schutzgebieten keine Auswirkung auf die Höhe der Jagdpacht sowie der Pachtzinsen bereits bestehender Verträge hat.	Es ist davon auszugehen, dass die Ausweisung von Schutzgebieten keine Auswirkung auf die Höhe der Jagdpacht sowie der Pachtzinsen bereits bestehender Verträge hat.
2.10.5. Wirtschaftliche Nachteile durch die Festsetzungen der Schutzgebiete	B1, B 6, B7, B11, B14, B18 ,B30 B33, B42, B43, T 47 (Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert), B51	Geäußert wird die Sorge einer Kostensteigerung oder Einkommensminderung durch die Regelungen der Schutzgebiete. Gefordert werden hierfür Entschädigung oder Ausgleichsleistungen. Kritisiert werden eingeschränkte Bewirtschaftungsmöglichkeiten, die fehlende Möglichkeit einer Nutzungsintensivierung von landwirtschaftlichen Flächen, die forstwirtschaftlichen Regelungen in NSGs und LBs und zukünftige Einschränkungen von Bebauungsmöglichkeiten (B33)	Die Einschränkungen durch die Festsetzungen der Schutzgebiete bewegen sich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums im Sinne des Art. 14 GG. Die landwirtschaftliche Nutzung kann i.d.R. auch in NSGs und LBs in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weitergeführt werden (siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 6). Einschränkungen gibt es in erster Linie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (siehe Ziffer 6.1). Die Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen ist nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft weiterhin möglich, ohne dass es hierzu einer Beteiligung der uNB bedarf (siehe Ziffer 5.1).	Die Einwendungen sowie die nebenstehenden Hinweise auf einen wirtschaftlichen Ausgleich werden zur Kenntnis genommen. Zudem wurden aufgrund von Abwägungen mit entgegenstehenden öffentli-

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Die Umsetzung der festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt im Regelfall nur auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Für Baumaßnahmen und andere Vorhaben gibt es in den Schutzfestsetzungen verschiedene Ausnahmeregelungen. Zudem gibt es die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Ausgleichs durch • forstwirtschaftliche Förderprogramme • landwirtschaftliche Extensivierungsverträge oder sonstige Förderprogramme einschließlich des Kreiskulturlandschaftsprogramms. Bei knappen verfügbaren Haushaltsmitteln werden Gelder für Vertragsnaturschutz derzeit absehbar vorrangig in NSGs und gesetzlich geschützte Biotope gelenkt. • über die Anerkennung von Leistungen als Kompensations- oder Ersatzmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 bis 16 BNatSchG und §§ 30 bis 32 LNatschG NRW einschließlich produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen im Wald, • über die Anerkennung von Maßnahmen im Rahmen eines Ökokontos, • über eine Anpachtung oder den Ankauf von Flächen durch den Kreis Mettmann sowie • Verträge mit dem Kreis Mettmann für einen dauerhaften Erhalt von Biotopbäumen oder zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie z.B. die vorzeitige Umwandlung von Beständen, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, nach Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.	chen oder privaten Interessen Zahl und Flächengröße von Schutzgebieten entsprechend der Darstellungen des Offenlageentwurfes reduziert.
2.10.6. Planungsunsicherheit	B11	Ein Betroffener äußert seine Sorge vor zukünftigen Verschärfungen der rechtlichen Regelungen für LBs (B11).	Das LNatSchG sieht keine weitergehenden Einschränkungen für LBs vor. Auch sind derzeit keine anderen gesetzlichen Verschärfungen bekannt.	Die Einwendung werden zur Kenntnis genommen. Ein Konflikt ist derzeit nicht erkennbar.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
3. Wartung, Unterhaltung und Verkehrssicherung				
3.1. **Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bäumen**	B4, B34	Angesprochen wird der Aspekt der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verkehrssicherung an Bäumen und deren weiterer Durchführbarkeit in Schutzgebieten.	Maßnahmen zur Verkehrssicherung fallen unter eine Unberührtheitsklausel und können daher weiterhin stattfinden. Es bestehen lediglich Anzeigepflichten bei der UNB.	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Der geäußerten Belange wird durch die vorhandene Rechtslage angemessen berücksichtigt, daher sind Konflikte nicht erkennbar.
3.2. **Wartung und Unterhaltung von Verkehrswegen**	T14 (Deutsche Bahn) B4, B7	Die Deutsche Bahn (T14) weist darauf hin, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die als Verkehrswege dienen, nicht in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigt werden dürfen. Dies umfasst nach § 4 AEG (allgemeines Eisenbahngesetz) auch Überwachungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Bahnanlagen. Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Landschaftsschutz gestellt werden, auch außerhalb von Wegen mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein und zwar ohne dass Erlaubnisvorbehalte oder Befreiungen erforderlich werden. Zudem besteht bei betroffenen Bürgern Sorge, dass Erschließungswege nicht mehr ausreichend unterhalten und instandgesetzt werden können (B4) oder das Lichtraumprofil an Wegen nicht mehr freigeschnitten werden kann und es hierdurch zu Nutzungseinschränkungen kommt (B4, B7).	Die Möglichkeit zur Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen ist durch entsprechende Unberührtheitsklauseln sichergestellt. Die entsprechenden Klauseln sind bei NSG, LSG und LB gleich. Sie lauten: „Unberührt von den Verboten unter …. bleiben…… Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.“ Das regelmäßige Freischneiden des für die Nutzung notwendigen Lichtraumprofils von Verkehrswegen kann ohne Abstimmung durchgeführt werden.	Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die geäußerten Belange werden durch die vorhandene Rechtslage bereits angemessen berücksichtigt, daher sind Konflikte nicht erkennbar.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
3.3. **Straßen und Straßenbegleitgrün**	Landesbetrieb Straßenbau (Autobahnniederlassung Krefeld (T25), Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein – Außenstelle Wesel (T26)	Es wird daher angeregt, im Kreisgebiet in Gänze die nach Straßengesetzen als Verkehrsflächen gewidmeten Flächen wie z.B. Straßenböschungen und Nebenanlagen aus den Schutzgebietsausweisungen des Landschaftsplanes auszugrenzen. Hilfsweise wird beantragt, eine Unberührtheitsklausel in die textlichen Festsetzungen der Schutzgebiete aufzunehmen. Als Begründung wird darauf hingewiesen, dass die gesamten Vegetationsbestände, die als Straßenbegleitgrün oder Kompensationsfläche im Baulastträgerbereich von Bundes- und Landesstraßen (Böschungen, Bankette) stehen, keiner weiteren Festsetzung im Landschaftsplan benötigen, da der Baulastträger verpflichtet ist, die im Genehmigungsverfahren festgesetzten Anpflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu sichern soweit es aus Verkehrssicherheitsgründen möglich ist. Über die Notwendigkeit und das Maß von Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit entscheidet die Straßenbauverwaltung in eigener Zuständigkeit, d.h. dass alle zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Pflege des Straßenbegleitgrüns notwendigen Maßnahmen ohne Erlaubnis oder Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde von der SBV durchgeführt werden können. Im Übrigen sei die SBV durch die Straßengesetze gehalten dem Naturschutz und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen. Gefordert wird, dass Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zum Erhalt der Fahrbahn und ihrer Nebeneinrichtungen sowie der Brücken nicht durch	Aus Gründen der Darstellung ist es nicht möglich, Straßen grundsätzlich aus der Abgrenzung von Schutzgebieten herauszunehmen. Bei Autobahnen und Straßen im Randbereich eines Schutzgebiets wurde der Straßenkörper aus Gründen der Plausibilität i.d.R. ausgespart. Auch Böschungskörper der Autobahnen wurden i.d.R. aus Schutzgebieten ausgespart. Da die Pflege des Straßenbegleitgrüns dem Träger der Straßenbaulast unterliegt, waren bereits im vorhergehendem 5. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes in Kenntnis der Rechtslage die bis dahin an einigen Bundesstraßen vorgesehenen Immissionsschutzpflanzungen gestrichen worden. Im 6. Änderungsverfahren wird das Entwicklungsziel 1.5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes. Grund für die Änderung ist, dass in diesen Entwicklungsräumen ausschließlich Immissionsschutzpflanzungen entlang von Bundesautobahnen festgelegt waren, die über die entsprechenden Fachplanungen umgesetzt worden sind und in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung liegen. Eine Einbeziehung von Straßenböschungen in Schutzgebiete ist jedoch unschädlich, da die Möglichkeit zur Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen an Straßen durch entsprechende Unberührtheitsklauseln sichergestellt. Die entsprechenden Klauseln sind bei NSG, LSG und LB gleich. Sie lauten: „Unberührt von den Verboten unter …. bleiben…… Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.“	Die Hinweise und nebenstehenden Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Keine Änderung von Gebietsabgrenzungen und keine Aufnahme einer pauschalen Unberührtheitsklausel für Maßnahmen an Straßen, da die geäußerten Belange durch die vorhandene Rechtslage bereits angemessen berücksichtigt werden und Konflikte nicht erkennbar sind.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		Schutzfestsetzungen beschränkt werden. Dies umfasst auch einen ständig ungehinderten Zugang zur Autobahn/Bauwerk, das Befahren außerhalb von Wegen in einem Manövrier- und Arbeitsstreifen von ca. 8 m Breite seitlich neben der Autobahn sowie das Aufstellen von Gerüsten am Bauwerk. Neben Festsetzungen können auch keine Entwicklungsziele auf den nach Straßengesetzen als Verkehrsflächen gewidmeten Flächen realisiert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) fixierten Regelungen die Verantwortung für die Unterhaltung und die Sicherheit der Bundesfernstraßen, einschließlich der Böschungen und der Nebenanlagen, beim Straßenbaulastträger läge. Hinsichtlich der Durchführung von Pflege-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen sei gem. FStrG eine besondere Erlaubnis, Genehmigung oder Abnahme durch andere als die Straßenbaubehörde nicht erforderlich. Eine Genehmigungspflicht oder Informationspflicht anderer Behörden sei gem. FStrG daher nicht erforderlich.		
3.4. **Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen**	Amprion (T1), Evonik Technology & Infrastructure GmbH (T16), PLEDOC GmbH (T38), Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	Die zuständigen Ver- und Entsorger haben Pläne mit ihren Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen zugesandt und weisen auf die Notwendigkeit hin, Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen auch im Schutzgebiet ohne vorherige Abstimmung durchführen zu können. Dies beträfe insbesondere die Entfernung und das Kurzhaltung von störenden Gehölzen auf dem Schutz-	Anpflanzungen, Erdbewegungen, bauliche Anlagen oder sonstige Biotopentwicklungsmaßnahmen, die bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen gefährden könnten, werden im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes nicht festgesetzt. Die Wartung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen ist durch folgende Unberührtheitsklausel in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete sichergestellt:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geäußerten Belange werden durch die vorhandene Rechtslage bereits angemessen berücksichtigt, daher sind Konflikte nicht erkennbar.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
	(T39), T50 Stadtwerke Langenfeld, Stadtwerke Velbert Gmbh (T52), Westnetz (T 56), B4	streifen einschließlich des Rechtes zum Betreten und Befahren der hierfür erforderlichen Bereiche. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Leitungen nicht durch Anpflanzungen, Erdbewegungen, baulichen Anlagen oder einer Biotopbildung, die zu zeitweiliger oder dauerhafter Versumpfung der Leitungstrasse führt, gefährdet werden dürften. Ein Träger (PLEDOC, T38) bittet um nachrichtliche Übernahme seiner Leitungen in den Landschaftsplan. Weiterhin solle keine Anpflanzungen auf oder im Umfeld von Leitungen erfolgen, die diese gefährden könnten. Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen werde um Benachrichtigung gebeten, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können. Ein betroffener Bürger (B4) verweist auf die Notwendigkeit, ober- und unterirdische Telefonleitungen, freizuschneiden sowie Strom- und Wasserleitungen und einen Brunnen zu warten, zu reparieren und bei Bedarf zu erneuern. Die Stadtwerke Langenfeld bitten durch entsprechende Formulierungen, zu gewährleisten, dass alle zu Zwecken der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlichen technischen Maßnahmen wie Neu- oder Umbauten und Instandsetzungen auch künftig möglich seien.	„Unberührt von den Verboten unter 2.1 A bleiben ….: Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.“ Dies umfasst auch die erforderlichen Rechte zum Betreten und Befahren der hierfür erforderlichen Bereiche. Inhaltsgleiche Klauseln gibt es auch in den allgemeinen Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile. Eine nachrichtliche Übernahme von Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen in den Landschaftsplan ist nicht beabsichtigt, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist und den Landschaftsplan überfrachten würde. Ein Neu- und Ausbau von Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist auch in Schutzgebieten über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG möglich, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. Die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.	Der Bitte um nachrichtliche Übernahme von Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen in den Landschaftsplan wird nicht gefolgt.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
3.5. **Richtfunkverbindungen**	Telefonica Germany GmbH&Co. OhG (T53)	Geplante Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten. Bei Windenergieanlagen (WEA) beträgt der horizontale Schutzkorridor mindestens +/- 30 m und der vertikale Schutzkorridor +/- 20 m. Vom großen Interesse für unsere Planung sind vor allem geplante Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Sobald von Ihrer Seite aus die Vorranggebiete / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bekannt sind, bitten wir um eine erneute Beteiligung.	Die geplanten Änderungen des Landschaftsplanes haben keine Auswirkungen auf Richtfunktrassen. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden nicht im Landschaftsplan festgesetzt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Belange sind nicht von der Änderungsplanung berührt.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
4. Nutzungen				
4.1. **Weiterführung bestehender Nutzungen**	B1, B4, B11, B14, B16, B23, B30	Betroffene befürchten Einschränkungen bestehender Nutzungen bis hin zum Bewirtschaftungsentzug. Sie bitten darum, dass bisherige Nutzungen und Wartungen (Wege) nicht eingeschränkt werden.	Durch umfangreiche Unberührtheitsklauseln ist die Weiterführung bestehender Nutzungen i.d.R. unproblematisch. Zumeist stehen Flächen bereits unter Landschaftsschutz und die entsprechenden Klauseln entsprechen sich. Die landwirtschaftliche Nutzung kann i.d.R. auch in NSGs und LBs in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weitergeführt werden (siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 6). Im Wald ist eine Bewirtschaftung nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft weiter möglich (s. hierzu Ausführungen unter Ziffer 5). Weitergehende Einschränkungen erfolgen in der Regel nur auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Auch für Wartungsarbeiten existieren Unberührtheitsklauseln, die diese von den Verboten der Schutzgebiete freistellen. Für die Unterhaltung vorhandener Wege gilt, dass eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich ist, wenn sich Ausbaubreite und Wegebaumaterial nicht ändern.	Die Einwendungen und nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Weiterführung bestehender Nutzungen wird im Regelfall durch Unberührtheitsklauseln freigestellt.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
4.2. **Erholung**	B39; T19 (Forstbetriebsgemeinschaft Velbert-Wülfrath),	Betroffene führen an, dass die Erholungsnutzung die Schutzgebiete beeinträchtigt. Dies werde von der Behörde nicht hinreichend überwacht. Im Hinblick auf die Erholungsfunktionen des Waldes wird eine umfangreiche Ausweisung von NSGs und LBs im bevölkerungsreichsten Kreis NRWs mit den verbundenen Verboten auch im Hinblick auf weitere touristische Erschließung (Reitwegenetz, Entdeckerschleifen Neanderlandsteig etc.) abgelehnt (T19).	Durch eine Schutzausweisung ist die Möglichkeit eines Verbotes von Nutzungen gegeben, die dem Schutzzweck widersprechen. Erst hierduch ist es möglich, Verstöße mit den Mitteln des Ordnungsrechts zu ahnden. Wie im Verkehrsrecht ist es jedoch für die Behörde nicht machbar, jeden Verstoß zu erfassen. Beobachtbares Fehlverhalten der Bevölkerung in schützenswerten Naturräumen dokumentiert die Notwendigkeit einer Unterschutzstellung. Durch ausschließlich vertragliche Regelungen mit dem Eigentümer lässt sich kein vergleichbarer Schutz erreichen. Die Erholungsnutzung auf dem vorhandenen Wegenetz wird durch die Schutzausweisungen nicht eingeschränkt.	Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Änderung der Planung.
4.3. **Betretungsrecht außerhalb von Wegen**	B6, T27 (Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Bergisches Land),	Wald und Holz regt an, die bestehende Unberührtheitsklausel in den allgemeinen Festsetzungen der NSGs für das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch um die vom Eigentümer Beauftragten zu erweitern. Ein Einwender befürchtet, dass die private Nutzung, wie z.B. Drachen steigen oder Schlitten fahren, sowie das Betreten der Fläche außerhalb der Wege nicht mehr erlaubt ist.	Es ist zutreffend, dass in NSG und LB der Allgemeinheit das Verlassen der Wege nicht gestattet ist. Das ist zum Schutz der Naturflächen typischerweise mit einer entsprechenden Ausweisung verbunden. Im LSG können dagegen Wege - bspw. im Wald - auch verlassen werden. Das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen sowie die private Nutzung ist allerdings für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten erlaubt. Hierfür existieren entsprechende Unberührtheitsklauseln in den allgemeinen Festsetzungen der NSGs, LBs und NDs. Diese Unberührtheitsklauseln werden gemäß der Planung zur Offenlage auf Anregung von Wald und Holz auf Beauftragte von Eigentümer und Nutzungsberechtigten ausgedehnt.	Die Anregung von Wald und Holz wird aufgegriffen. Eine Ausdehnung des Betretungsrechtes in den allgemeinen Festsetzungen der NSGs, LBs und NDs erfolgt (nur) auf Beauftragte von Eigentümern und Nutzungsberechtigten.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
4.4. **Jagd**	B3, B14, B17, B18, B30,B39, B 40, B44, T17 (Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert AöR), T19 (Forstbetriebsgemeinschaft Velbert-Wülfrath)	Es wird befürchtet, dass die Jagd im Schutzgebiet nicht mehr möglich ist. Hierdurch werden Wildschäden befürchtet. Mit Blick auf die Rechtslage zum Zeitpunkt des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens der 6. Änderung LP wird gefordert, dass die jagdliche Kompetenz bei der unteren Jagdbehörde verbleibt und es wird zusätzlich von B44 und T19 vorgeschlagen, folgende Festsetzung in den Landschaftsplan aufzunehmen: „Eine ordnungsgemäße Jagdausübung/ Bewirtschaftung im NSG ist sowohl für die natürliche Entwicklung von standortgerechten Pflanzenarten als auch im Hinblick auf seltene Tierarten, für die Gelege von Bodenbrütern, sowie den Amphibienschutz unerlässlich und dient dem Schutzzweck.“	Anlass der Befürchtungen war insbesondere eine Änderung des Landesjagdgesetzes NRW in 2015 (Ökologisches Jagdgesetz), wonach sich gemäß § 20 die Jagdausübung in Naturschutzgebieten nach Art- und Umfang nach den Schutzzwecken zur richten hatte und die bisher erforderliche Einvernehmensherstellung für jagdliche Restriktionen mit der Jagdbehörde wegfiel. Diese Gesetzesfassung führte zu Irritationen bei den Jagdausübenden in Bezug auf das Landschaftsplan-Änderungsverfahren. Die Jagdausübenden hatten die Befürchtung, dass sie nur noch jagen dürften, wenn dies den Schutzzielen des Naturschutzgebietes dient. Diese Befürchtung ist durch eine erneute Änderung des § 20 des Landesjagdgesetzes NRW am 13.03.2019 (GV.NRW.S.153) entkräftet worden. Nach nun geltender Rechtslage sind Einschränkungen der Jagd nur insoweit zulässig, als der Schutzzweck dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel erfordert. Die entsprechenden Regelungen können nur im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde getroffen werden. Die Jagd fällt nach den allgemeinen Festsetzungen für alle NSGs und LBs unter eine Unberührtheitsklausel. Hiernach gibt es lediglich bestimmte Abstimmungserfordernisse z.B. bei baulichen Anlagen oder der Errichtung von Wildfütterungen, jedoch keine Einschränkungen der Jagdausübung. Diese Regelungen sollen insbesondere sicherstellen, dass besonders schützenswerte Biotope nicht beeinträchtigt werden. Auch in den gebietsspezifischen Festsetzungen sind lediglich für die beiden NSGs Eignerbach Niederungen und Silbersee in Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde weitergehende Einschränkung der Jagd geplant, die sich aus dem besondere Schutzweck dieser beiden Einzelgebiete ergeben. Ansonsten ist es auch aus Sicht der Naturschutzbehörde sinnvoll, dass eine Naturverjüngung der Waldbestände	Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Die Befürchtungen dürften sich durch die Änderung des Jagdgesetzes erledigt haben. Der Anregung auf Aufnahme der nebenstehenden Unberührtheitsklausel wird nicht gefolgt, da die Ausübung der Jagd durch die bestehende Unberührtheitsklausel für alle NSGs und LBs bereits angemessen geregelt ist.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			durch angepasste Wildbestände ermöglicht wird. Auch aus anderen naturschutzfachlichen Gründen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Jagd sinnvoll sein, jedoch erfordert dies jeweils eine dezidierte Einzelfallbetrachtung. Der nebenstehende Textvorschlag ist hier zu pauschal. Eine entsprechende Festsetzung ist zudem nicht erforderlich, da die oben beschriebenen Regelungen zur Jagd ausreichen. Die vorgeschlagene Festsetzung sollte daher nicht in den Landschaftsplan übernommen werden.	
4.5. **Fischerei**	T17 Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert AöR	Die Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert AöR fordert, dass die fischereirechtlichen Belange vollumfänglich erhalten bleiben.	Die fischereiliche Nutzung fällt nach den allgemeinen Festsetzungen der NSGs, LBs und LSGs unter eine Unberührtheitsklausel. Hiervon ausgenommen ist in allen drei Schutzgebietskategorien das Bootsfahren und das Anlegen von Stegen, wobei eine Ausnahmeregelung für die Ausübung der Fischerei und Hegemaßnahmen gemäß Landesfischereigesetz vorgesehen ist. Diese Vorhaben dürften zudem lediglich bei größeren Stillgewässern, nicht aber bei Bächen eine Rolle spielen. In den NSGs und LBs ist es zusätzlich verboten, Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet entsprechen (gebietsfremde Tiere). Da nach § 14 Abs. 1 Landes-Fischereiverordnung- LFischvO NRW nichteinheimische Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln sowie deren Laich in Gewässer nicht ausgesetzt werden dürfen., ist dies auch schon nach Fischereireicht verboten. Ausgenommen hiervon ist lediglich der Besatz von Regenbogenforellen in stehende Gewässer. Insofern wird davon ausgegangen, dass es durch die 6. Änderung des LP nicht zu Einschränkungen der derzeitigen fischereilichen Nutzung im Verbandsgebiet der Fischereigenossenschaft Deilbach kommen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Belange des Einwendenden sind nicht von der Planänderung berührt.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
4.6. **Anlagen nach Immissionsschutzrecht**	T33 Umweltamt-Untere Immsisionsschutzbehörde; T 28 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Die untere Immissionsschutzbehörde bittet um Prüfung, ob die geplanten Änderungen des Landschaftsplanes Einfluss auf genehmigte und rechtmäßig errichtete Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) haben können, für die das Umweltamt des Kreises Mettmann zuständige Behörde ist. Es folgt eine Auflistung. Hierbei handelt es sich um folgende Arten von Anlagen: Steinbruch, Baumischabfallsortierung, Kompostierungsanlage, Windkraftanlage, Legehennenhaltung, Biogasanlage. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW fordert nachhaltige Verbote, welche den Bau von Windenergieanlagen in Schutzgebieten betreffen.	Bestehende und genehmigte Anlagen stehen unter Bestandschutz und werden nicht durch die geplanten Änderungen des Landschaftsplanes beeinflusst. Die Festsetzungen der Schutzgebiete umfassen zudem keine Regelungen zur Nutzung angrenzender Flächen. Eine Regelung zum Neubau von Windenergieanlagen in den Schutzgebietsfestsetzungen ist weder erforderlich noch sinnvoll, da die Zulässigkeit von Windenergieanlagen abschließend im Bundes- und Landesrecht geregelt ist und hier kein Raum für abweichende Regelungen auf der Ebene des Landschaftsplanes verbleibt. Naturschutzgebiete sind bei einer Zusammenschau der bestehenden Bestimmungen grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhalten.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis g Die Planung hat keinen Einfluss auf genehmigte und rechtmäßig errichtete Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Bitte auf Aufnahme eines expliziten Verbotes für den Bau von Windenergieanlagen in Schutzgebieten kann nicht gefolgt werden.
5. **Forstwirtschaft**				
5.1. **Forstwirtschaftliche Bewirtschaftung von Wald in Schutzgebieten**	B5, B17, B27, B31, B32, B39, T19 (Forstbetriebsgemeinschaft Velbert-Wülfrath), T 47 (Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert), T27 (Wald und Holz)	B5 fordert, dass die forstliche Bewirtschaftung weiterhin möglich ist. Von mehreren Betroffenen wird kritisiert, dass in NSGs und LBs die Bewirtschaftungsmöglichkeiten im Wald eingeschränkt werden. Hervorgehoben werden hierbei insbesondere Einschränkungen bei der Baumartenwahl durch die Vorgabe eines bestimmten Anteils an bodenständigen Gehölzen sowie bei der Holzernte. Dies führe zu wirtschaftlichen Nachteilen und sei ein Eingriff in die freie Verfügungsgewalt über das Eigentum. Aufgeführt wird auch, dass eine freie Baumartenwahl schon aufgrund des Klimawandels erforderlich sei.	In NSGs und LBs fällt die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft unter eine Unberührtheitsklausel und ist weiterhin möglich, ohne dass es hierzu einer Beteiligung der uNB bedarf. Die Eckpunkte hierzu finden sich in dem Gebot B b) in den allgemeinen Festsetzungen der NSGs und LBs und wurden inhaltlich seinerzeit in Zusammenarbeit mit dem Forstamt Mettmann ausgearbeitet. Die geplanten Einschränkungen bewegen sich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums. Als Orientierung hierzu kann u.a. das Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 05.02.2009 (BVerwG 7 CN 1.08 OVG 11 A 7.05) zum NSG „Stechlin“ dienen. Hiernach ist u.a. ein Verbot, naturfremde oder nicht standortgerechte Baumarten einzubringen sowie	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, Die Einschränkungen bewegen sich jedoch innerhalb der Sozialbindung des Eigentums. Den Anregungen von Wald und Holz wird gefolgt. Zulassung eines Anteils von 20 % nicht bodenständiger Gehölze in NSGs und LBs unter bestimmten Rahmenbedingungen zur stärkeren Berücksichtigung der

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		Wald und Holz regt an, einen Anteil von 20% an nicht bodenständigen Baumarten in NSGs zuzulassen. In Bezug auf den Entwurf der geänderten allgemeinen NSG-Festsetzungen werden von Wald und Holz noch verschiedene Punkte angesprochen, die eine verbesserte Verständlichkeit und Eindeutigkeit der Regelungen fördern und verhindern sollen, dass durch die Schutzausweisung eine Verpflichtung zum Ersatz von bestehenden Beständen nicht bodenständiger Baumarten durch bodenständige Baumarten ausgelöst wird.	das Gebot der Belassung eines Totholzanteils vom Naturschutzrecht gedeckt und verhältnismäßig. Zur Berücksichtigung von wirtschaftlichen Erfordernissen der Waldbesitzer – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Anpassung der Waldwirtschaft an den Klimawandel – soll zudem im Gebot 2.1 B b) Ziffer 1 der allgemeinen Festsetzungen der NSGs die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einen Anteil von maximal 20 % nicht bodenständiger, aber standortgerechter Gehölze einzubringen, wenn diese sich nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand voraussichtlich gut in die natürliche Waldgesellschaft einfügen, der besondere Schutzzweck des Gebietes im Einzelfall nicht entgegensteht und die Fläche weiterhin über einen Anteil von mindestens 80% bodenständiger Gehölze verfügt. Die Prozentangaben beziehen sich auf die Gesamtbewirtschaftungsfläche des Waldbesitzers bzw. Waldeigentümers im jeweiligen Naturschutzgebiet. Hierbei sind Quellbereiche, Auen- und Bruchwaldstandorte und die kartierten Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie stets, die Hänge der Bachtäler i.d.R. von nicht bodenständigen Gehölzen freizuhalten. Es ist solchen Baumarten der Vorzug einzuräumen, die in Deutschland heimisch sind und der Risikostreuung angesichts der Klimaveränderung dienen. Nicht verwendet werden dürfen Gehölze aus Regionen außerhalb Europas mit eingeschränkter Anbauerfahrung in Deutschland und invasive nichtheimische Baumarten. Diese Regelung orientiert sich an der bisherigen Ausnahmeregelung 2.1 D a), ist jedoch weiter gefasst und nicht an ein formelles Zulassungsverfahren gebunden. Die Ausnahmeregelung 2.1 D a) wird beibehalten für sonstige Abweichungen von den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft.	wirtschaftlichen Belange der Waldbesitzer, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels. Einige textliche Formulierungen sind zur Verbesserung der Verständlichkeit und Eindeutigkeit der Regelungen überarbeitet worden.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Eine Verpflichtung zum Ersatz von Beständen nicht bodenständiger Baumarten durch bodenständige Baumarten wird nicht begründet. Erst beim Bestandsumbau sind Arten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden und bei der Bestandspflege entsprechend zu fördern. In den gebietsspezifischen Festsetzungen gibt es in einigen NSGs Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die einen vorzeitigen Umbau auf freiwilliger Basis dort vorsehen, wo die floristische und faunistische Schutzwürdigkeit unmittelbar gefährdet/ beeinträchtigt wird. Über die Regelungen zur naturnahen Waldwirtschaft hinausgehende Einschränkungen der Nutzung sowie Naturschutzmaßnahmen erfolgen nur über freiwillig abzuschließende Verträge. Zudem soll ein wirtschaftlicher Ausgleich für Nachteile in Schutzgebieten durch verschiedene Maßnahmen erfolgen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hierzu auf die Ausführungen unter dem Punkt „Wirtschaftliche Nachteile durch die Festsetzungen der Schutzgebiete“ **(siehe Ziffer 2.10.5)** verwiesen. In LSGs fällt die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den in § 1a und 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit folgenden Ausnahmen unter eine Unberührtheitsklausel: - die Umwandlung von Wald, - das Fällen von Horst- und Höhlenbäumen und - der Bau und der Änderung von befestigten forstwirtschaftlichen Wegen Auf bestimmten Flächen ist nach Verbot A p) zukünftig die Umwandlung von Dauergrünland und Brachen in eine andere Nutzungsart verboten, wobei eine Erstaufforstung, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt, von dem Verbot ausgenommen ist **(siehe hierzu auch Ziffer 5.2 und 5.3).**	

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
5.2. **Zuständigkeit für die Waldbewirtschaftung und Erstaufforstung**	B39, T19 (Forstbetriebsgemeinschaft Velbert-Wülfrath),	Befürchtet wird, dass durch die Schutzausweisung ureigene Kompetenzen des Forstamtes auf die Naturschutzbehörde übergehen und die Bewirtschaftung verkomplizieren und verteuern.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, eine Verlagerung von Kompetenzen findet jedoch nicht statt. Durch die Schutzausweisung kommt es zu keiner Verlagerung der Kompetenzen vom Forstamt auf die Naturschutzbehörde. Lt. § 24 LNatSchG NRW sind die Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG NRW) bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Der Landesbetrieb Wald und Holz überwacht als zuständige Forstbehörde die Einhaltung der entsprechenden Ge- und Verbote. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen. Nach § 25 Abs. 1 LNatSchG (früher geregelt in § 36 Abs. 1 LG NW) soll die Durchführung forstlicher Maßnahmen einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen auf den Landesbetrieb Wald übertragen werden. Diese Forderung hat der Kreis Mettmann bereits mit Vereinbarung vom 17.06.1997 umgesetzt und die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten forstlichen Maßnahmen auf die zuständige Forstbehörde übertragen. Auch das Verfahren zur Erstaufforstungsgenehmigung liegt weiterhin in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Wald und Holz, allerdings erhält die Stellungnahme der uNB im Erstaufforstungsverfahren bei den geplanten Schutzgebietsflächen ein stärkeres Gewicht, was zur Sicherung des Schutzzweckes des Gebietes zielführend ist.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, eine Verlagerung von Kompetenzen findet jedoch nicht statt. Insofern ist kein Konflikt erkennbar.
5.3. **Erstaufforstungen in LSGs**	Wald und Holz (T27), B27, B 48 (Verkehrs- und Verschönerungsverein Velbert),	Kritisiert wird, dass es im Änderungsentwurf geplant ist, dass Erstaufforstungen im LSG beim forstlichen Genehmigungsverfahren einvernehmlich mit der uNB abzustimmen	Die angesprochene Regelung bezieht sich auf das Umwandlungsverbot für Dauergrünland und Brachen in eine andere Nutzungsart, welches folgerichtig zunächst auch eine Umwandlung durch Erstaufforstung verbietet. Zielrich-	Auf den Einwand wird tw. eingegangen. Die Flächenkulisse für ein Umwandlungsverbot

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
	T47 (Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert)	sind, ohne eine Rechtsgrundlage oder fachliche Begründung hierzu anzugeben. Hierdurch würde unzulässig in das Eigentum eingegriffen und Verwaltungskosten und Aufwand erhöht. Die Regelung sei aufgrund von § 25 LG NRW (jetzt wortgleich § 12 LNatSchG) nur im NSG und LB möglich. Erstaufforstungen in LSGs seien durch die Regelung des Landesforstgesetzes, die eine Abstimmung des Inhalts der forstlichen Genehmigung zwischen der Forstbehörde und den beteiligten Behörden vorsieht, hinreichend geregelt.	tung ist jedoch nicht, eine Erstaufforstung hier grundsätzlich zu verhindern, sondern lediglich der unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit zu geben, im Landschaftsschutzgebiet eine Aufforstung dort auszuschließen, wo der Schutzweck des Landschaftsschutzgebietes hierdurch gefährdet würde. Rechtsgrundlage hierfür ist § 26 Abs. 2 BNatSchG, wonach in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Als Entgegenkommen gegenüber Eigentümer- und Nutzerinteressen ist die Flächenkulisse, innerhalb der das Umwandlungsverbot greift, gegenüber dem Entwurf für das frühzeitige Beteiligungsverfahren deutlich reduziert. Während im Entwurf für das frühzeitige Beteiligungsverfahren alle Dauergrünlandflächen und Brachen unter das Umwandlungsverbot fielen, bezieht sich das Umwandlungsverbot in den allgemeinen Festsetzungen für alle LSGs in Anlehnung an § 5 Abs. 2 BNatSchG zukünftig nur noch auf erosionsgefährdete Hänge, Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebiete an Gewässern und feuchtigkeitsgeprägte Standorte. Zusätzlich unterliegen in einzelnen LSGs in Velbert und Wülfrath konkret abgegrenzte Einzelflächen dem Umwandlungsverbot, wenn der Schutzzeck dies erfordert. Hierbei handelt es sich um Bereiche mit erhöhter Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein hochwertiger Offenlandlebensräume und/oder einer besonderen Bedeutung für den Schutz der Naturgüter. Wenn der besondere Schutzzeck des Landschaftsschutzgebietes der Erstaufforstung im Einzelfall nicht entgegensteht, sieht die geplante Regelung vor, dass eine Aufforstung auf einer konkreten Fläche dann nicht unter die Verbotsregelung fällt, wenn die untere Naturschutzbehörde hierzu ihr Einvernehmen erklärt. Bei einer ansonsten denk-	für Grünland wurde entsprechend den nebenstehenden Ausführungen deutlich reduziert. Erstaufforstungen, zu denen die uNB im forstbehördlichen Genehmigungsverfahren ihre Zustimmung erteilt, fallen nicht unter diese Regelung.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			baren Ausnahmeregelung wäre ein zusätzlicher kostenpflichtiger Bescheid der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zur Erstaufforstung kann bei der nach § 42 Landesforstgesetz NRW (LForstG) erforderlichen Beteiligung beim forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden. Da die Beteiligung schon gesetzlich vorgesehen ist, kommt es durch die geplante Regelung auch nicht zu einem höheren Aufwand im forstlichen Verfahren. Ohne die Erklärung des Einvernehmens mit der Erstaufforstung würde das Verbot des Landschaftsplanes gemäß § 41 Abs. 3 LForstG als Belang des Naturschutzes einer Erstaufforstungsgenehmigung des Forstamtes entgegenstehen. Insofern kann der Einwand entkräftet werden, dass durch die Regelung zusätzlicher Verwaltungsaufwand und zusätzliche Verwaltungskosten entstehen. § 25 LG NRW (inzwischen § 12 LNatSchG) steht dieser Regelung nicht entgegen, da hier für Erstaufforstungen lediglich die Zulässigkeit von Vorgaben für die Baumartenwahl geregelt wird. Bei dem für bestimmte Flächen geplanten Umwandlungsverbot aus naturschutzfachlichen Gründen handelt es sich jedoch um eine Vorgabe von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die gemäß § 41 Landesforstgesetz der Genehmigung einer Erstaufforstung entgegenstehen können. Diese Regelung ist auch im LSG zulässig. Für NSGs und LBs sind im Landschaftsplan ebenfalls Umwandlungsverbote für Grünland und Brachen vorgesehen. Auch hier kann dieses Verbot über die Erklärung des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde im erforderlichen forstrechtlichen Verfahren überwunden werden.	

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
5.4. **Wald im Klimawandel**	B 48 (Verkehrs- und Verschönerungsverein Velbert), T 47 (Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert)	Eingewendet wird, dass die Vorgaben zur Baumartenwahl nicht die Anforderungen an die Klimaanpassung berücksichtigt, da die bodenständigen heimischen Baumarten u.U. nicht mit der Klimaänderung zurechtkommen. Dies zeige sich an verschiedenen Baumkrankheiten wie Eschen-(trieb-) sterben, Eichen- und Buchenkomplexerkrankungen. Stattdessen wird angeregt, dass lediglich standortgerechte Baum- und Straucharten vorgeschrieben werden.	Die Klimaänderung bringt unbestreitbar Herausforderungen für die forstliche Bewirtschaftung und das naturschutzfachliche Management von Wäldern mit sich. Unverkennbar ist, dass die Folgen des Klimawandels schon jetzt Auswirkungen auf die Vitalität von Bäumen haben, die mit wirtschaftlichen Einbußen der Waldbesitzer verbunden sind und naturschutzfachlich angestrebte Erhaltungs- und Entwicklungsziele in Frage stellen können. Hinzu kommt, dass alle Prognosen auf die zukünftige Waldentwicklung derzeit mit Unsicherheiten behaftet sind. Daher wurden im Rahmen der anstehenden Änderung des Landschaftsplanes Regelungen im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Klimaanpassung überarbeitet. Insbesondere soll die Vorgabe zur Verwendung bodenständiger Baum- und Straucharten in den NSGs gelockert werden. In den allgemeinen Festsetzungen für alle NSGs ist im Offenlageentwurf daher eine neue Regelung vorgesehen, wonach bei Erst- und Wiederaufforstung sowie Waldumbau unter bestimmten Rahmenbedingungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ein Anteil von maximal 20 % nicht bodenständiger, aber standortgerechter Gehölze eingebracht werden kann, wenn der besondere Schutzzweck des Gebietes im Einzelfall nicht entgegensteht. Die Details der geplanten Regelung sind unter Ziffer 5.1 dargestellt. Der nebenstehend angeregte generelle Verzicht auf die Vorgabe der Verwendung "bodenständiger Baum- und Straucharten" zugunsten „standortgerechter Baum- und Straucharten" ist jedoch nicht möglich, da die Schutzzwecke der NSGs auch den Erhalt bestimmter Waldgesellschaften umfassen, auf die die dort lebenden Tier- und Pflanzenarten angewiesen sind. Aus anderen biogeographischen Regionen eingeführte Baumarten sowie Baumarten, die nicht zur entsprechenden Waldgesellschaft gehören, können die Funktionen für die hier natürlicherweise lebenden Tier- und Pflanzenar-	Die Anregung wird teilweise aufgegriffen. Aufnahme von Regelungen in die allgemeinen Festsetzungen der NSGs und LBs, die eine bessere Berücksichtigung der Anforderungen des Klimawandels ermöglichen.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			ten oftmals nur bedingt erfüllen, auch wenn sie standortgerecht sind, d.h. an dem entsprechenden Standort gut wachsen. Auch bedeutet der Ausfall einer Baumart (z.B. der Esche durch das Eschentriebsterben) nicht, dass nicht andere zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten weiterhin gut gedeihen. Bodenständig im Sinne der Festsetzungen des Landschaftsplanes sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden. Ändern sich die Bedingungen z.B. durch den Klimawandel, ändert sich auch das Baumartenspektrum. Daher verzichtet der Landschaftsplan auch auf die Vorgabe bestimmter Baumarten, sondern gibt nur die zu fördernden Waldgesellschaften vor. Neu eingeführt wird eine Ausnahmeregelung für forstwirtschaftliche Maßnahmen, durch die die Baumartenzusammensetzung unter der Voraussetzung geändert werden kann, dass sich die Standortbedingungen im Rahmen des Klimawandels geändert haben und die neue Baumartenzusammensetzung der am Standort inzwischen zu erwartenden natürlichen Waldgesellschaft entspricht.	
5.5. **Regelungen zum Erhalt von Alt- und Totholz**	B7, B27, B39, T19 (Forstbetriebsgemeinschaft Velbert-Wülfrath),	Aus Sicht der Betroffenen stellen Regelungen zum Erhalt von Alt- und Totholz Einschränkungen der Verfügungsgewalt über ihr Eigentum und ihres freien unternehmerischen Handelns dar, die zu Einkommensverlusten führen (können). Weiterhin sei ein festgelegter Anteil von Totholz problematisch aus Gründen der Verkehrssicherung, insbesondere im Ballungsraum,	Regelungen zum Erhalt eines ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz gibt es bei den NSGs, LBs, und NDs. Hierbei geht es nicht darum, die Nutzung alter Bäume generell zu unterbinden. Vielmehr ist die Zielrichtung, einen so hohen Anteil an alten Laubbäumen der natürlichen Waldgesellschaft zu erhalten, dass die hierauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft ihren Lebensraum in dem Gebiet behalten können. Diese Nutzungsform weicht von der Bewirtschaftungsform des sogenannten Altersklassenwaldes ab, nach dem ein Bestand zeitgleich vollständig geerntet und anschließend neu aufgeforstet wird und so die Lebensraumfunktionen von alten Bäumen erst mehrere Generationen später wieder erfüllt werden können. Naturschutzfachlich wünschenswert ist, wenn 10 bis 30 alte heimische Laubbäume pro ha dauerhaft erhalten bleiben. Als	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, Die Einschränkungen bewegen sich jedoch innerhalb der Sozialbindung des Eigentums.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			absolutes Mindestmaß werden in der Rechtsprechung 3-4 Bäume pro ha angesehen. In den allgemeinen Festsetzungen der Schutzgebiete wird auf die Festlegung eines bestimmten Altholzanteils bewusst verzichtet (Formulierung: „ausreichender Anteil an Alt- und Totholz“), um die Möglichkeit zu haben, bei den einzelnen Schutzgebieten auf gebietsspezifische Besonderheiten einzugehen und ausreichenden Raum für Vereinbarungen zu schaffen. Die Regelung soll nicht zu Lasten des Eigentümers gehen. Es gibt forstliche Förderprogramme für den dauerhaften Erhalt von Alt- und Biotopbäumen. Das derzeitige forstliche Förderprogramm (Stand 30.01.2026) ermöglicht eine Nutzungsentschädigung von bis zu 30 festgelegten Bäumen je Hektar. Häufig handelt es sich hierbei auch um Bäume, die z.B. aufgrund ihrer Wuchsform einen nur eingeschränkten wirtschaftlichen Nutzen haben. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist nicht jeder alte Baum geeignet ist, in ein entsprechendes Programm aufgenommen zu werden. So sind z.B. bestimmte Abstände zu vorhandenen Wegen einzuhalten. Die Auswahl der Bäume wird vom Forstamt, ggf. unter Beteiligung der Naturschutzbehörden, vorgenommen. Durch das Wegegebot in den entsprechenden Schutzgebieten ist es der erholungssuchenden Bevölkerung untersagt, außerhalb der Wege durch den Wald zu gehen. Dies schafft den notwendigen Rahmen, um Konflikte mit der Verkehrssicherung bei der Ausweisung von Alt- und Biotopbäumen grundsätzlich zu vermeiden.	
5.6. **Brennholznutzung**	B7, B18	Einige Betroffene befürchten, dass im NSG keine Brennholznutzung erfolgen kann.	Eine Einschränkung der Brennholznutzung ist nicht geplant. Eine Waldbewirtschaftung nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft ist auch nach einer Unterschutzstellung möglich. Diese umfasst auch die Möglichkeit zur Entnahme von Einzelbäumen für die Brennholznutzung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Der angesprochene Belang ist nicht von der geplanten NSG-Ausweisung betroffen.
5.7. **Befahren außerhalb von Wegen**	B 6	Geäußert wird, dass es für den Abtransport von Holz nicht komplett vermeiden lässt, Flächen außerhalb der Wege zu befahren.	Das ausnahmsweise Befahren von Flächen außerhalb der Wege zum Abtransport von Holz ist auch in den Schutzgebieten möglich, sofern dies entsprechend den Regelungen einer ordnungsgemäßen nachhaltigen Forstwirtschaft erfolgt und keine schutzwürdigen Biotope hierdurch beeinträchtigt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Belang ist nicht von der geplanten NSG-Ausweisung betroffen.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
5.8. **Forstlicher Wegebau**	T19 (Forstbetriebsgemeinschaft Velbert-Wülfrath), B27, B39	Einige Betroffene befürchten, dass im NSG forstlicher Wegebau verboten ist.	Die Regelungen zum forstlichen Wegebau entsprechen sich regelungsgleich in den Festsetzungen zu LSGs, NSGs und LBs. Der forstliche Wegebau soll durch die Regelungen der Schutzgebiete nicht unterbunden werden. Der unteren Naturschutzbehörde ist bewusst, dass es für eine forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände erforderlich ist, forstliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Nach Forstrecht erfolgt beim Neubau von forstlichen Wegen ein Anzeigeverfahren, bei dem die untere Naturschutzbehörde eingebunden ist. Wenn die untere Naturschutzbehörde in dem entsprechenden Verfahren keine Bedenken anmeldet, kann eine Ausnahmegenehmigung für den Weg erteilt werden. Zielrichtung der Regelung ist, dass die untere Naturschutzbehörde dann steuernd eingreifen kann, wenn durch eine Wegebaumaßnahme besonders schutzwürdige Strukturen beeinträchtigt würden. In diesem Fall behält sich die uNB vor, Einfluss auf Wegverlauf und Weggestaltung zu nehmen.	Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Belang ist nicht von den geplanten NSG-Ausweisungen betroffen.
5.9. **Naturwaldzellen**	T28 (Landesbüro der Naturschutzverbände/NABU Ortsgruppe Velbert)	Geäußert wird die Anregung, dass die Möglichkeiten von “Naturwaldzellen” besser und häufiger genutzt und umgesetzt werden.	Naturwaldzellen sind ein Instrument des Landesforstgesetzes. Sie werden durch ordnungsbehördliche Verordnung nach §. § 49 LForstG und nicht über den Landschaftsplan ausgewiesen.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da es sich bei der „Naturwaldzelle“ nicht um ein Instrument der Landschaftsplanung handelt.
6. Landwirtschaft				
6.1. **Landwirtschaftliche Nutzung in NSGs, LSGs und LBs**	B3, B4, B6, B7, B9, B11, B17, B18, B19, B21, B23, B28, B43, B49, B50	Betroffene sprechen Aspekte der bisherigen und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung an, insbesondere bei einer Hochstufung des Schutzstatus an. Sie fordern, dass	**<u>Regelungen für NSGs und LBs</u>** In NSGs und LBs fällt die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger	Die kritischen Eingaben sind in den ausdifferenzierten Regelungen zu

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung fortgesetzt werden kann. Angesprochen wird auch der Pflegeumbruch sowie die Düngung sowie die zukünftige Möglichkeit einer Nutzungsänderung, u.a. für Sonderkulturen und das Thema Pflanzenschutz. Befürchtet wird die Ausbreitung von Giftpflanzen und Problemunkräutern, insbesondere das für Weidetiere gefährliche Jakobskreuzkraut und der Riesenbärenklau. Grund ist einerseits die Ausbreitung aus angrenzenden ungenutzten oder extensiv genutzten NSG-Flächen als auch eine erschwerte Bekämpfung durch ein Verbot chemischer Bekämpfung in NSGs und LBs.	Art und bisherigem Umfang unter eine Unberührtheitsklausel und kann i.d.R. unverändert fortgesetzt werden. Dabei bedarf es keines naturschutzrechtlichen Verfahrens. Hierüber hinausgehende Einschränkungen gibt es in NSGs beim **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**, die sich aus der im Rahmen des Insektenschutzpakets der Bundesregierung im Jahr 2021 geänderten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) und seit 2022 für Dauergrünland aus § 4 Abs. 1 Ziffer 6 LNatSchG NRW ergeben. Aufgrund der Gesetzeslage sieht der Landschaftsplan keine eigenen Verbote zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vor. Ausnahmen vom gesetzlichen Verbot können gemäß § 4 Abs. 2 LNatSchG NRW für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischen Pflanzenarten auf Antrag zugelassen werden. Einige problematische Pflanzenarten wie der Riesenbärenklau werden zudem auch in den NSGs als Pflegemaßnahme mechanisch bekämpft. Da keine Neuausweisung von Ackerflächen als NSG erfolgt, betreffen die Regelungen zum Pflanzenschutz nur Grünlandflächen, die sich in den geplanten NSGs i.d.R. an Talhängen oder am Talboden der Bachtäler befinden. Bei flächigen LBs ist über den Landschaftsplan der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Hier sind ebenfalls keine Ackerflächen, sondern i.d.R. nur Grünland an den Talhängen und am Talboden von Bachtälern oder auf Feuchtstandorten von der Problematik betroffen. Die allgemeinen Festsetzungen für LBs sehen jedoch vor, dass die uNB auf Antrag eine Ausnahme für die Abweichung von Bewirtschaftungsregelungen für Grünland aus wichtigen Gründen zulässt, wenn der besondere Schutzzweck des Gebietes im Einzelfall nicht entgegensteht. Dies kann auch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln z.B. für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischer Pflanzenarten umfassen.	NSG, LB und LSG konfliktlösend berücksichtigt worden. In NSGs und LBs fällt die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang unter eine Unberührtheitsklausel, kann i.d.R. unverändert fortgesetzt werden. In LSGs fällt die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nach den in § 5 Abs. 2 BNatSchG definierten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft mit den nebenstehend dargestellten Ausnahmen unter eine Unberührtheitsklausel.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Zur Umsetzung des **Erlasses zur Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten vom 24.04.2015** wurden in den allgemeinen Festsetzungen der NSGs die Verbote 2.1 A u) und v) sowie die Ausnahmeregelungen 2.1 D d) und e) eingefügt. Hiernach ist es in NSGs verboten, **Dauergrünland und Brachflächen im Sinne des LNatSchG NRW umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln**. Auf den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) abgegrenzten **vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen** in Naturschutzgebieten wird zusätzlich zum Schutz der wertvollen Pflanzenbestände ein Verbot einer mehr als 2-malige Mahd im Jahr, eines Pflegeumbruchs oder einer Nachsaat eingeführt. Diese Flächen sind oftmals zugleich vom LANUV als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kartiert und unterliegen in diesem Fall bereits derzeit dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot. Auch in den LBs ist es verboten, Dauergrünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Ein **Pflegeumbruch** von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neueinsaat von Grünland kann in NSGs und LBs im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde außerhalb der vom LANUV kartierten vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen erfolgen, wenn der besondere Schutzzweck des Gebietes im Einzelfall nicht entgegensteht. Hierzu ist kein formales Verfahren notwendig, sondern es reicht eine informelle Abstimmung aus. Zielsetzung dieser Regelung ist der Schutz von naturschutzfachlich wertvollem Grünland, das in seiner Artenzusammensetzung bei einem Pflegeumbruch grundsätzlich verändert würde. Nicht verhindert werden soll dagegen der Pflegeumbruch von intensiv genutzten Grünlandflächen.	

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Zudem kann in den NSGs und LBs ohne formelles Verfahren im Einvernehmen mit der uNB die **Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung** auf Brachflächen erfolgen sowie nach Beendigung eines Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung wiederaufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Regelungen zur **Düngung** gibt es nur in den gebietsspezifischen Festsetzungen einiger NSGs für abgegrenzte besonders wertvolle Offenlandbiotope, die oftmals auch schon im Kataster des LANUV als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (BT) erfasst sind und/oder bereits im rechtskräftigen LP einem Düngeverbot unterliegen. Naturschutzfachlich sinnvolle **Extensivierungsmaßnahmen** sind lediglich als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt und erfolgen nur auf Basis freiwilliger Verträge. Eine **Umwandlung von Dauergrünland in eine andere Nutzungsart** ist zukünftig in den NSGs über die Erteilung einer **Ausnahme** möglich, wenn die Beeinträchtigung in gleicher Art und Weise im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen wird und der besondere Schutzzweck des Gebietes im Einzelfall nicht entgegensteht. Dies wäre z.B. der Fall bei vegetationskundlich besonders wertvollen Offenlandbiotopen. Eine **weitere Ausnahme** ist möglich für die **Abweichung von Bewirtschaftungsregelungen für Grünland** in den allgemeinen oder gebietsspezifischen Festsetzungen der NSGs und LBs aus wichtigen Gründen, wenn der besondere Schutzzweck des Gebietes im Einzelfall nicht entgegensteht.	

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			<u>Regelungen für LSGs</u> In LSGs fällt die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nach den in § 5 Abs. 2 BNatSchG definierten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft unter eine Unberührtheitsklausel, mit folgenden Ausnahmen: - Fällen von Horst- und Höhlenbäumen, - Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Flächen, die der gartenbaulichen Erzeugung dienen, - Umbruch und Umwandlung von Dauergrünland und Brachen in eine andere Nutzungsart in bestimmten Fällen (Erläuterung s.u.), - Veränderung der Oberflächengestalt, - Bau und die Änderung von befestigten landwirtschaftlichen Wegen. Diesen Vorhaben/Bewirtschaftungen stehen im LSG Verbotsregelungen entgegen. Ob dafür eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung erteilt werden könnte, müsste ggf. auf Antrag in einem entsprechenden Verfahren geklärt werden. In LSGs erfolgt ein **Umwandlungsverbot für Grünland und Brachen in Anlehnung an § 5 Absatz 2 Ziffer 5 BNatSchG l**ediglich für erosionsgefährdete Hänge, Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebiete an Gewässern sowie feuchtigkeitsgeprägte Standorte oder in den gebietsspezifischen Festsetzungen in Velbert und Wülfrath für fest umgrenzte Flächen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. **Nicht unter das Verbot fallen** ein **Pflegeumbruch** von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland sowie die **Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Grünlandbrachen**. Sofern eine Fläche auf Grundlage eines **Vertrages** in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.	

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
6.2. **Kulturlandschaft**	B11, B18, B51	Geäußert wird, dass landwirtschaftliche Nutzung für den ökologischen und landschaftlichen Wert erforderlich ist. Nur so können schutzwürdige Kulturbiotope wie Sumpf- und Magerwiesen erhalten werden.	Die Landwirtschaft leistet unverzichtbare Beiträge zur Pflege der Kulturlandschaft. Die landwirtschaftliche Nutzung ist zur Erhaltung bestimmter Biotope (z.B. Grünlandflächen) unverzichtbar. Die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung ist daher auch in NSGs und geschützten LBs gewollt. Aufgrund des nachgewiesenen Vorhandenseins besonders schutzwürdiger Arten und Lebensräume ist es in dem geplanten NSG jedoch erforderlich, dass sich die Nutzung auch an deren Bedürfnissen orientiert. Insofern können sich hieraus notwendige Einschränkungen der Flexibilität des Eigentümers ergeben, wobei die bisherige rechtmäßige Nutzung i.d.R. unverändert fortgesetzt werden kann. Pflegemaßnahmen können gerade in den Schutzgebieten durch Förderprogramme wie das Kreiskulturlandschaftsprogramm honoriert werden. Sofern möglich, werden die ortsansässigen Landwirte mit der Durchführung von Pflegemaßnahmen von naturschutzfachlich wertvollen Offenlandbiotopen betraut.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
6.3. **Subventionen / Greening**	B2, B7	Es besteht die Sorge, dass es für Flächen im NSG keine Greeningpunkte aus der EU-Förderung gibt. Folge wären Nutzungseinbußen auf anderen Flächen des Betriebes, die dann stattdessen als Greeningflächen angeboten werden müssen.	Bei den Regelungen zur EU-Subvention wurden ab dem 01.01.2023 die bisherigen Verpflichtungen aus dem Greening zum Erhalt des Dauergrünlandes und zum Schutz des umweltsensiblen Dauergrünlandes durch die Regelungen zur Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) abgelöst. Wie zuvor beim Greening existieren keinen Regelungen, dass Maßnahmen innerhalb von Schutzgebieten nicht anerkannt werden können.	Die Bedenken sind nicht begründet. Der angesprochene Belang ist nicht von der Änderungsplanung betroffen.
6.4. **Tierhaltung**	B4, B6, B7, B9, B13 B17, B18, B29, B43	In mehreren Fällen wird die Befürchtung geäußert, dass keine Weidetiere mehr auf den Flächen gehalten werden können oder die Haltung eingeschränkt wird. Verbunden wird dies auch mit der Sorge, dass hierfür keine Zäune aufgestellt werden könnten und dass der notwendige Freischnitt der Zäune nicht mehr möglich sei oder dass Heuproduktion	Eine bereits vorhandene Tierhaltung fällt in den NSGs und LBs unter die Unberührtheitsklausel (bisherige Art und bisheriger Umfang der landwirtschaftlichen Nutzung). Eine extensive Weidennutzung ist i.d.R. sogar ausdrücklich gewünscht. In den LSGs gibt es keine Beschränkungen, die die Weidenutzung betreffen. Die Errichtung ortsüblicher	Die Bedenken sind angesichts der bestehenden und vorgesehenen Regelungen unbegründet.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		mit entsprechender Düngung und regelmäßiger (ca.3-mal jährlicher) Mahd nicht mehr möglich sei. Sorge besteht weiterhin bei B9, dass sich Schadorganismen und Wirtstiere für Tierkrankheiten in geschützten Feuchtbereichen ausbreiten können.	Weidezäune fällt in NSGs, LBs und LSGs unter eine Unberührtheitsklausel. Dies umfasst auch den notwendigen Freischnitt der Zäune. Die von einem Einwendenden geäußerte Anregung zum Verzicht auf eine Unterschutzstellung von Feuchtflächen bietet keine adäquate Lösungsmöglichkeit für das weite Themenfeld der Tierkrankheiten und -schädlinge. Gerade bei diesen Flächen handelt es sich um Mangelhabitate vieler bedrohter Tier- und Pflanzenarten, die zum Erhalt der Biodiversität unverzichtbar sind. Eine Beseitigung ist nach bestehender Rechtslage im Regelfall auch nicht zulässig.	
6.5. **Nutzung von Grünland-flächen für die Energieholzgewinnung**		Es besteht die Befürchtung, dass aufgrund einer Naturschutzausweisung Grünlandflächen nicht mehr für eine ansonsten mögliche Nutzung zur Gewinnung von Energieholz zur Verfügung stehen.	Durch den Schutzzweck können sich Einschränkungen für Nutzungsänderungen auf schutzwürdigen Flächen ergeben, die sich jedoch im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums bewegen. Grünlandflächen sind in den letzten Jahren stark zurückgegangen und stehen daher bereits gemäß § 4 des Landesnaturschutzgesetzes NRW unter einem besonderen Schutz. Gerade in den NSGs und LBs befinden sich oftmals besonders wertvolle Grünlandflächen, die in der Regel ein wesentlicher Schutzgrund des Gebietes sind. Daher ist in den allgemeinen Festsetzungen dieser Gebiete die Anlage von Kurzumtriebsplantagen auf Grünland verboten. Allerdings kann auf Antrag von diesem Verbot eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden und der besondere Schutzzweck des Gebietes im Einzelfall nicht entgegensteht. Eine Umwandlung von Dauergrünland und Brachflächen in eine andere Nutzungsart ist ausgeglichen, wenn ein funktionaler Ausgleich im räumlichen Zusammenhang erfolgt.	Durch den Schutzzweck können sich Einschränkungen für Nutzungsänderungen auf schutzwürdigen Flächen ergeben, die sich jedoch im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums bewegen.
6.6. **Nutzung von Fließgewässern als Viehtränke und Furt**	B6	Es besteht die Befürchtung, dass eine Nutzung von Fließgewässern als Viehtränke und/oder Furt bei einer Ausweisung als NSG	Bestehende rechtmäßige Nutzungen können fortgesetzt werden. Die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für das Fließgewässer erfolgen nur auf Basis freiwilliger Vereinbarungen mit dem Eigentümer / Nutzungsberechtigten.	Da bestehende rechtmäßige Nutzungen fortgesetzt werden können, ist

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		oder LB nicht fortgesetzt werden kann wegen der hiermit verbundenen Trittschäden. Das Aufstellen von Tankwagen zur Wasseraufnahmen bedeutet höheren Aufwand und Kosten.		kein verbleibender Konflikt erkennbar.
6.7. **Ablagerung / Anhäufung von Landschaftspflegeabfällen im Wald**	B7	Das Verbot einer Ablagerung / Anhäufung von Landschaftspflegeabfällen im Wald führt zu Mehrkosten für eine andersartige Verarbeitung / Entsorgung. Daher wird eine Höherstufung von LSG zu NSG abgelehnt.	Die Rechtlage ändert sich nicht durch die Aufwertung vom LSG zu NSG. In beiden Gebietskategorien gilt folgendes Verbot: Verboten ist insbesondere: … Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern. Erläuterung: Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind alle Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.	Die vorgebrachten Bedenken sind unbegründet. Durch die Höherstufung von LSG zu NSG erfolgt keine Änderung der Rechtslage in Bezug auf die Unzulässigkeit der Entsorgung von Abfällen.
6.8. **Obstbaumschnitt**	B4	Es besteht die Befürchtung, dass im Schutzgebiet ein Pflegeschnitt von Obstbäumen nicht mehr möglich ist.	Ein Pflegeschnitt ist weiterhin möglich und als Maßnahme zum langfristigen Erhalt der Obstbäume ausdrücklich erwünscht.	Der geäußerte Belang ist nicht von der Änderungsplanung betroffen.
6.9. **Weiterentwicklungsmöglichkeiten angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe**	B16, B17, B43	Geäußert wird die Sorge vor einer fehlenden Weiterentwicklungsmöglichkeit angrenzender Betriebe.	Bei der Grenzziehung neuer Naturschutzgebiete wurde darauf geachtet, einen ausreichenden Abstand zu angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben zu halten. Bei einer begründeten Interessenlage Betroffener wurde die Grenzziehung nach dem frühzeitigen Verfahren noch korrigiert. In den Festsetzungen zu LSG gibt es eine Ausnahmeregelung für landwirtschaftlich privilegierter Vorhaben für einen in einem LSG bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Abwägungen zwischen öffentlichen und privaten Interessen wurden Zahl und Flächengröße von

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Schutzgebieten entsprechend den Darstellungen des Offenlageentwurfes reduziert.
6.10. **Bewirtschaftung angrenzender Ackerflächen**	B25	Es besteht die Befürchtung, dass es Auflagen oder Einschränkungen für die Bewirtschaftung von an die neugeplanten Naturschutzgebiete angrenzenden Ackerflächen gibt.	Es gibt keine Auflagen oder Einschränkungen für die Bewirtschaftung von an die neugeplanten Naturschutzgebiete angrenzenden Ackerflächen.	Der geäußerte Belang ist nicht von der Änderungsplanung betroffen.
6.11. **Ackerflächen im LSGs**	T 57 (Stadt Velbert/TBV)	Da in den neugeplanten LSGs (in Velbert) keine Ackerflächen einbezogen wurden, wird angeregt, auch aus den bestehenden LSGs die Ackerflächen aufgrund dieser Systematik herauszunehmen.	Schutzgrund eines LSGs ist u.a. das Landschaftsbild und die Erholungslandschaft. Diese ist in unserer Kulturlandschaft auch durch Ackerflächen gekennzeichnet. Lediglich bei NSGs und LBs werden Ackerflächen i.d.R. nicht einbezogen. Daher ist eine systematische Ausgrenzung von Ackerflächen aus LSG ist nicht zielführend.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine systematische Ausgrenzung von Ackerflächen aus LSGs ist nicht zielführend.
7. Wasserwirtschaft				
7.1. **Umsetzungsfahrpläne der Wasserrahmenrichtlinie**	T9 Bezirksregierung Düsseldorf, T10 BRW	Die Bezirksregierung (T9) führt an, dass für die berichtspflichtigen Gewässer 2012 zur Konkretisierung des NRW-Maßnahmenprogramms sogenannte WRRL-Umsetzungsfahrpläne aufgestellt wurden. In diesen Umsetzungsfahrplänen sind inhaltlich und örtlich konkretisierte Maßnahmen in Form von Strahlursprüngen, Trittsteinen und Strahlwegen beschrieben. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der WRRL-Umsetzung hält sie es für erforderlich, bereits im Landschaftsplan textlich festzusetzen, dass die an den Gewässern liegenden vorgesehenen Flächen zur Schaffung von Strahlursprüngen und Trittsteinen nicht anderweitig überplant werden dürfen.	Die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie dienen der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer. Ihre Umsetzung ist daher gerade auch in den Schutzgebieten wünschenswert. Im Regelfall fallen sie unter die Unberührtheitsklausel für Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung. Zur Klarstellung soll in die entsprechende Erläuterung der Unberührtheitsklausel in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete/Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile folgender Text ergänzt werden: „Unter die Unberührtheitsklausel fallen auch Maßnahmen aufgrund der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL), die zu einer ökologischen Verbesserung von Fließgewässern führen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.“	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Es erfolgt keine Aufnahme einer textlichen Festsetzung im Landschaftsplan, dass die an den Gewässern liegenden vorgesehenen Flächen zur Schaffung von Strahlursprüngen und Trittsteinen nicht anderweitig überplant werden dürfen und es erfolgt ebenso keine Aufnahme einer generellen Formu-

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		Der Bergisch-Rheinische Wasserverband befürchtet, dass Maßnahmen aus den Umsetzungsfahrplänen (UFP) nach der Wasserrahmenrichtlinie nicht mit den Schutz- und Pflegezielen der neu geplanten Schutzgebiete kompatibel sind und daher weiterer Abstimmungen bedürfen. Aufgrund der Vielzahl der Gewässermaßnahmen gemäß Umsetzungsfahrplan sei ihm in der Kürze der Zeit eine Abstimmung aller Maßnahmen mit den vorgesehenen Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht möglich. Er bittet deshalb darum, im Landschaftsplan generell eine Formulierung vorzusehen, die die Gewässermaßnahmen nach Umsetzungsfahrplan von den Restriktionen des Landschaftsplans ausnimmt.	In Einzelfällen kann es jedoch auch zu Zielkonflikten kommen, wenn es z.B. für die Umsetzung erforderlich ist, in andere schutzwürdige Biotope, z.B. Laichgewässer für Amphibien, einzugreifen. In diesem Fall müssen vor Ort abgestimmte Lösungen gesucht werden, die eine bestmögliche Berücksichtigung aller Belange ermöglichen. Weiterhin haben Gewässermaßnahmen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die ebenfalls einer Prüfung im Hinblick auf die Schutzziele des Einzelgebietes bedürfen. Beispiele sind z.B. Lagerflächen, Baustraßen oder Entwässerungswirkungen auf angrenzende Feuchtbiotope oder ein möglicherweise nicht gewünschter Aufstieg von Neozooen nach Beseitigung von Querbauwerken. Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, Maßnahmen der Umsetzungsfahrpläne der Wasserrahmenrichtlinie generell von den Restriktionen der Schutzgebiete freizustellen, sondern nur wenn für die konkreten Maßnahmen zuvor das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde. Wenn die Unberührtheitsklausel zur Anwendung kommt, können die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden, ohne dass hierfür zusätzlich eine Befreiung oder Ausnahme von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes erforderlich ist. Die Ausformulierung der Festsetzungstexte der neuen bzw. geänderten Schutzgebiete ist erst für die Offenlage erfolgt. Hierbei wurden die Maßnahmen der Umsetzungsfahrpläne berücksichtigt und ggf. bei der Formulierung der Schutzziele und der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgebiete aufgegriffen. Darüber hinaus ist es jedoch nicht vorgesehen, im Landschaftsplan textlich festzusetzen, dass die an den Gewässern liegenden vorgesehenen Flächen zur Schaffung von Strahlursprüngen und Trittsteinen nicht anderweitig überplant werden dürfen. Dies würde das Instrument Landschaftsplan überfrachten.	lierung, dass Gewässermaßnahmen nach den WRRL-Umsetzungsfahrplänen von den Restriktionen des Landschaftsplans ausgenommen sind. Stattdessen wird die Erläuterung der Unberührtheitsklausel für Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Gewässern in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete/Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile um folgenden Text ergänzt: „Unter die Unberührtheitsklausel fallen auch Maßnahmen aufgrund der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL), die zu einer ökologischen Verbesserung von Fließgewässern führen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.“ Bei der Ausformulierung der textlichen Festsetzungen der Naturschutzgebiete werden die Um-

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				setzungsfahrpläne berücksichtigt und ggf. bei der Formulierung der Schutzziele und der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgegriffen.
7.2. **Festgesetzte Überschwemmungsgebiete**	T9	Die Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, dass in der Raumeinheit C (Wülfrath I Velbert) sich mehrere nach § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete befinden, die näher umschrieben werden. Für Überschwemmungsgebiete bestehen besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 84 LWG.	Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes werden keine Maßnahmen festgesetzt, die den ordnungsbehördlichen Verordnungen der Überschwemmungsgebiete widersprechen. Grundsätzlich ist die Sicherung von Überschwemmungsgebieten aus ökologischer Sicht positiv zu bewerten und deckt sich mit den gebietsspezifischen Schutzzwecken der Schutzgebiete.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung der Inhalte der geplanten Schutzfestsetzungen berücksichtigt.
7.3. **Hochwasserrisikokarten**	T9	Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes Risikogebiete nach § 73 WHG identifiziert wurden, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Deilbach, Hardenberger Bach und Rinderbach sind solche Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung der Inhalte der geplanten Schutzfestsetzungen berücksichtigt. Hochwasserrisikogebiete sind zugleich potenzielle Überschwemmungsgebiete, die sich besonders für ökologische Maßnahmen zur Auenrevitalisierung eignen. Gleichzeitig scheiden ggf. andere Entwicklungsmaßnahmen aus, die den Wasserabfluss behindern oder Biotope schaffen, die unverträglich gegenüber Überschwemmungen sind. Die Karten stellen insofern eine hilfreiche Grundlage für die Formulierung von Entwicklungsmaßnahmen in den Schutzgebieten dar und wurden bei der Ausarbeitung entsprechend berücksichtigt.	Die Hinweise sind bei der Ausarbeitung der Inhalte der geplanten Schutzfestsetzungen berücksichtigt worden.
7.4. **Schutz des Grundwassers**	T9	Im Hinblick auf geplante und vorhandene Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen wird darum gebeten, dass jegliche Handlung, die sich	Die 6. Änderung des Landschaftsplanes hat keine Auswirkungen auf die genannten Wassergewinnungsanlagen. Insbesondere sind keine Handlungen vorgesehen, die sich ich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken kann, der zuständigen Wasserbehörde vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen ist. Handlungen, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, sind zu untersagen.	oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können.	Der geäußerte Belang wird nicht von der Änderungsplanung berührt.
7.5. **Fließgewässerunterhaltung und Betrieb und Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen. Hochwasserschutz**	T10 BRW	Dr BRW weist darauf hin, dass er gegen die nicht explizit erwähnten geplanten Änderungen keine grundsätzlichen Einwände hat, soweit sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer und der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen des Rheinisch-Bergischen Wasserverbandes nicht beeinträchtigt wird und der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt. Bei den Äußerungen zu einigen Einzelflächen wird die Befürchtung geäußert, dass im LSG notwendige Vegetationspflegearbeiten an wasserwirtschaftlichen Anlagen nur im Zeitraum von Oktober bis Februar durchgeführt werden dürfen, dies jedoch ganzjährig notwendig ist.	Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer fällt in den Schutzgebieten nach der geplanten überarbeiteten Textfassung (Änderung rot hervorgehoben) unter die folgende Unberührtheitsklausel… „Unberührt von den Verboten unter 2.1 A / 2.3 A / 2.7.1 A bleiben, soweit dies nicht in den besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete / Landschaftsschutzgebiete / geschützten Landschaftsbestandeile im Kapitel 2.2 / 2.4 / 2.8 durch gebietsspezifische Ver- und Gebote eingeschränkt wird: Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung (geplante neue Formulierung: bei Gewässern II. ~~und III.~~ Ordnung und sonstigen Gewässern im Sinne des Landeswassersgesetzes), die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden." Erläuterung: „Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere Naturschutzbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Miterfasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter den Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vom BRW in das Verfahren eingeführten öffentlichen Belange werden durch die vorhandene Rechtslage bereits angemessen berücksichtigt. Daher sind Konflikte nicht erkennbar.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen." Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile: „Die Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Sicherung der Vorflut einen anderen Termin zwingend erfordert." Landschaftsschutzgebiete: „Die Unterhaltungsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, um den Eingriff in den Gewässerlebensraum möglichst gering zu halten." Diese Unberührtheitsklausel mit ihren Erläuterungen gibt auch Raum dafür, Vegetationspflegemaßnahmen außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen, sofern dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig ist. Eine weitere Unberührtheitsklausel gibt es in den Naturschutzgebieten / Landschaftsschutzgebieten / geschützten Landschaftsbestandeilen für Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen. Diese lautet: „Unberührt von den Verboten unter 2.1 A / 2.3 A / 2.7.1 A bleiben, soweit dies nicht in den besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete / Landschaftsschutzgebiete / geschützten Landschaftsbestandeile im Kapitel 2.2 / 2.4 / 2.8 durch gebietsspezifische Ver- und Gebote eingeschränkt wird: • Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Aus-	

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			nahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen." Bestehende Anlage zum Hochwasserschutz stehen unter Bestandsschutz; festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikokarten wurden bei der Planung beachtet. Für in den Schutzgebieten neu geplante Maßnahmen zum Hochwasserschutz kann eine Befreiung aus überwiegendem öffentlichem Interesse erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.	
7.6. **Unberührtheitsklausel für Gewässerunterhaltung**	Untere Wasserbehörde und untere Bodenschutzbehörde des Kreis Mettmann (T34)	Der Passus „Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. Ordnung und sonstigen Gewässern, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden," sollte bei den Unberührtheitsklauseln aller allgemeinen Festsetzungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet und geschützte Landschaftsbestandteile) aktualisiert werden, da in den aktuellen wasserrechtlichen Bestimmungen (§ 2 Landeswassergesetz NRW) die Zuordnung Gewässer III. Ordnung nicht mehr vorhanden ist. Dieser Passus sollte auch unter B „nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)" der Naturdenkmale aufgenommen werden.	Der bisherige Text der Unberührtheitsklausel in NSGs, LSGs und LBs lautet: „Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,". Er soll geändert werden in „Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. Ordnung und sonstigen Gewässern im Sinne des Landeswassersgesetzes NRW, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden". Die Aufnahme einer Unberührtheitsklausel für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Naturdenkmälern soll dagegen nicht erfolgen. Als Naturdenkmal werden als Gewässer Quellen und unmittelbar hieran anschließende Quellbäche ausgewiesen. Hier sind Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Regelfall weder erforderlich noch sinnvoll. So-	Die Anregung wird teilweise aufgegriffen. Es erfolgt eine Änderung der bestehenden Unberührtheitsklausel in NSGs, LSGs und LBs mit folgendem Text: „Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. Ordnung und sonstigen Gewässern im Sinne des Landeswassersgesetzes NRW, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden" Eine Ausdehnung der Unberührtheitsklausel für

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			fern Maßnahmen jedoch der Verbesserung des Quellbereichs dienen, fallen sie schon jetzt unter folgende Unberührtheitsklausel: „Unberührt von den Verboten unter …. bleiben…… Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die im Einvernehmen mit (LP 2022 nach Maßgabe) der unteren Naturschutzbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,"	Gewässerunterhaltungsmaßnahmen auf Naturdenkmäler ist nicht erforderlich.
8. Aufnahme neuer Änderungsthemen				
8.1. **Schutzwürdige Böden**	Geologischer Dienst NRW (T20)	Angeregt wird, schutzwürdige Böden bei den textlichen Darstellungen von Entwicklungszielen zu berücksichtigen. Ferner wird angeregt, die Gebietskulissen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten systematisch auf das Vorkommen schutzwürdiger Böden zu überprüfen und diese ggf. in die Schutzzweck-Auflistungen aufzunehmen.	Der Erhalt schutzwürdiger Böden wurde als Schutzziel in die allgemeinen Festsetzungen der Entwicklungsziele 1.1 (Erhaltung) und 1.2 (Anreicherung) aufgenommen. Die LSGs und LBs in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath) wurden auf das Vorkommen von schutzwürdigen Böden überprüft und diese bei Vorhandensein als Erhaltungsziel in den Schutzzweck aufgenommen. Als Kartengrundlagen wurden die Karte der schutzwürdigen Böden des geologischen Dienstes und die Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann herangezogen. Bei NSGs wird im Schutzzweck auf Böden mit besonderem Biotopentwicklungspotential indirekt im Zusammenhang mit den dort vorkommenden besonders schutzwürdigen Pflanzengesellschaften und Biotopen hingewiesen. Aufgrund des anders gewichteten Schutzgrundes steht hier der Erhalt und die Entwicklung der an Extremstandorte angepassten Vegetationsbestände oder von besonderen Bodenausprägungen wie Block- und Feinschutthalden oder Rohbodenstandorten im Vordergrund. In allen Schutzgebieten wird der Boden zudem durch das Verbot schützt, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabun-	Der Anregung wird gefolgt Berücksichtigung der schutzwürdigen Böden in den allgemeinen Festsetzungen der Entwicklungsziele sowie bei den Schutzzwecken der Schutzgebiete

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			gen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen. Zudem werden Feuchtböden gegen neue Entwässerung geschützt.	
8.2. **Imkerei**	Kreis Imkerverband (T23)	Der Kreis-Imkerverband ist sich unsicher, ob es durch die Erweiterung von Schutzgebieten zu einer Einschränkung der Imkerei kommen kann und beantragt daher, in die allgemeinen Festsetzungen der NSGs und LSGs einen Unberührtheitsklausel für die Aufstellung und Bewirtschaftung von Bienenvölkern aufzunehmen.	Es besteht kein Regelungsbedarf, da die Imkerei durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt wird. In den Regelungen der Schutzgebiete existieren keine Ver- und Gebote, die die Imkerei einschränken. Für das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen innerhalb von NSGs, LBs und flächigen NDs gibt es eine Unberührtheitsklausel, die sonstige Nutzungsberechtigte vom Betretungsverbot ausnimmt. Hierunter fallen auch Imker bei der Aufstellung und Bewirtschaftung von Bienenvölkern.	Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Es besteht kein Regelungsbedarf, da die Imkerei durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt wird.
8.3. **Unberührtheitsklausel Altlasten**	Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreis Mettmann (T34)	Für alle allgemeinen Festsetzungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) wird darum gebeten, unter B „Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)“ den Passus ergänzen „Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Altlasten sowie die Durchführung von Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen gesicherter/sanierter Altlasten im Kreisgebiet des Kreises Mettmann. Auf das Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen und Deponien wird verwiesen. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	Eine entsprechende Unberührtheitsklausel ist nicht erforderlich. Ggf. nötige Untersuchungen zur Erkundung von Altlasten und Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung können nach Prüfung von den Verboten der Schutzfestsetzungen befreit werden, solange überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Eine Einbindung der unteren Naturschutzbehörde ist hier erforderlich, um den Belangen des entsprechenden Schutzgebietes Rechnung tragen zu können. In Schutzgebieten können Altlastensanierungen mit deutlichen Eingriffen in bestehende – u.a. schutzwürdige Biotopstrukturen verbunden sein. Abzustimmen sind z.B. Regelungen zum Zeitraum, zu Baustraßen, Lagerplätze etc. Sanierte Altlasten sind in der Regel nicht in Schutzgebiete einbezogen. Sollten Altlasten einbezogen sein und hier Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind diese durch Unberührtheitsklauseln für Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen, die im Einvernehmen mit (LP 2022 nach Maßgabe) der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden, abgedeckt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Aufnahme einer Unberührtheitsklausel für Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Altlasten sowie zur Durchführung von Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen gesicherter/sanierter Altlasten im Kreisgebiet des Kreises Mettmann wäre nicht zielführend. Die Aufgaben der Altlastensanierung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die Erteilung einer Befreiung ermöglicht werden.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Die entsprechende Unberührtheitsklausel lautet bei den allgemeinen Festsetzungen der NSGs, LSGs, LBs und NDs: „Unberührt von den Verboten unter …. bleiben…… Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die im Einvernehmen mit (LP 2022 nach Maßgabe) der unteren Naturschutzbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,“ Sofern Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung erforderlich sind, sind diese gemäß den allgemeinen Festsetzungen der NSGs, LSGs, LBs und NDs durch folgende Unberührtheitsklausel abgedeckt: „ Unberührt von den Verboten unter …. bleiben…… Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	Der Belang ist durch die vorhandene Rechtslage angemessen berücksichtigt.
9. Sonstiges				
9.1. **Altlasten**	Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf (T8)	Falls Altlasten im Zuge der Neufestsetzung der Schutzgebiete relevant sein sollten, ist die untere Bodenschutzbehörde zuständig und zu beteiligen.	Die Bodenschutzbehörde ist im Verfahren beteiligt, und es wird allen Hinweisen nachgegangen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde ist erfolgt.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
9.2. **Pflege- und Entwicklungspläne und --maßnahmen**	Biologische Station	Gerne unterstützt die Biologische Station die untere Naturschutzbehörde bei ökologischen Kartierungen und der Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen als Grundlage für die Erhaltung und Verbesserung der Habitatqualität und der ökologischen Ziele der jetzt festgesetzten neuen Schutzgebiete. Hier verweisen sie ausdrücklich auf die Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein -Westfalen. Zu deren Umsetzung sollen für die Naturschutzgebiete sowie die flächigen geschützten Landschaftsteile (z.B. Wiesenbach mit Quellbereichen, Teichen, Restwaldflächen; Lebensraum Rotmilan in Wülfrath) Pflege- und Entwicklungspläne erstellt werden und darauf aufbauend Landschaftspflegemaßnahmen durchgeführt werden. Für die Maßnahmenumsetzung stehen sie ebenfalls gern zur Verfügung.	Wie bereits bisher greift die uNB gerne auf die Fachkompetenz der Biologischen Station bei der Planung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zurück. Die Erstellung von Pflege- und Entwicklungspläne ist aufgrund der Größe und Komplexität der Gebiete bislang lediglich für Naturschutzgebiete vorgesehen. Hierdurch soll sichergesellt werden, dass die Durchführung der Maßnahmen entsprechend den besonderen Anforderungen des Einzelgebietes durchgeführt werden. Aufgrund des Vorliegens verschiedener Biotoptypen muss hier oftmals eine Abwägung erfolgen, welche Maßnahme auf einer bestimmten Fläche erfolgen soll. Bei den objektbezogenen und flächenmäßig kleineren geschützten Landschaftsbestandteilen ist die Erstellung eines aufwändigen Pflege- und Entwicklungsplanes i.d.R. nicht erforderlich, sondern die erforderlichen Landschaftspflegemaßnahmen können direkt entsprechend den örtlichen Erfordernissen auf Grundlagen der im Landschaftsplan festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen ist daher hierfür auch in Zukunft nicht geplant. Gerne wird aber auch hier bei der Planung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen auf die Unterstützung der Biologischen Station zurückgegriffen.	Das Angebot wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Zusammenarbeit ist gängige Praxis.
9.3. **Amphibienschutz an Verkehrsstraßen**	Landesbüro der Naturschutzverbände, B34	Angeregt werden Maßnahmen zum Amphibienschutz an Straßen, entweder durch Schranken (B34) oder Leiteinrichtungen oder eine Geschwindigkeitsbegrenzung.	Weder die Anlage einer Amphibienleitanlage an einer Straße noch eine Geschwindigkeitsbegrenzung oder eine Beschrankung sind Themen des Landschaftsplanes.	Der Anregung kann nicht im Rahmen des Landschaftsplan-Änderungsverfahrens gefolgt werden, da die Belange nicht über die Landschaftsplanung geregelt werden können.

Thema	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung der Bürgerinnen und Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
9.4. **Gefahren durch Kampfmittel**	T3 Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst	Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen. Die örtliche Ordnungsbehörde ist für den Schutz vor den von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren zuständig. Daher ist der Antrag ausschließlich bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen.	Es sind im Rahmen der 6. Änderung des Landschaftsplanes keine Festsetzungen vorgesehen, die zu nicht unerheblichen Erdeingriffen führen. Erst bei der Umsetzung, z.B. von der Anlage von Kleingewässern, könnte es zu größeren Erdbewegungen kommen. In diesem Fall wird auch die Kampfmittelbelastung untersucht, sofern dies erforderlich ist.	Die Hinweise werden berücksichtigt.
9.5. **Bodenschutz**	Untere Wasserbehörde und untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann (T34)	Im Rahmen von Bautätigkeiten sind Einwirkungen auf den Boden, wie Überschüttungen oder Abgrabungen, im Bereich schützenswerter Böden auf das Mindestmaß zu reduzieren. In diesem Zusammenhang wird auf die Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann verwiesen.	Bautätigkeiten sind in den Schutzgebieten nicht vorgesehen. Die Belange des Wasser- und Bodenschutzes werden bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beachtet.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
9.6. **Fledermausschutz**	T11 Biologische Station Haus Bürgel, T28 Landesbüro der Naturschutzverbände	Es wird angeregt, weitere Fledermaus-Winterquartiere als geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen.	Der Anregung wird dort gefolgt, wo der uNB ein konkretes Fledermausquartier benannt wurde. Darüber hinaus sind solche Quartiere auch über die artenschutzrechtlichen Vorschriften geschützt.	Der Anregung wird dort gefolgt, wo der uNB ein konkretes Fledermausquartier benannt wurde.